

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung** 1
- Verordnung (EG) Nr. 51/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 52/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf** 10
- Verordnung (EG) Nr. 53/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 12
- Verordnung (EG) Nr. 54/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern 13
- Verordnung (EG) Nr. 55/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern 14
- Verordnung (EG) Nr. 56/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 15
- Verordnung (EG) Nr. 57/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion 16

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 58/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 89. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	17
Verordnung (EG) Nr. 59/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 42. Einzelausschreibung	19
Verordnung (EG) Nr. 60/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 261. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	20
Verordnung (EG) Nr. 61/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 über den Beschluss, den zur 281. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben	21
Verordnung (EG) Nr. 62/2002 der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 17. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001	22
★ Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18)	24
★ Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig	47
★ Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung	53
★ Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung	58
★ Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung	67

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/19/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 2002 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Uruguay ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4982)**

73

2002/20/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Änderung der Entscheidung 96/606/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Uruguay ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4983)**

75

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen, zur Aufnahme Uruguays ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4984)** 79

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. Januar 2002 betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone** 81

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 278 vom 23.10.2001)** 82
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2432/2001 des Rates vom 20. November 2001 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 338 vom 20.12.2001)** 82

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 50/2002/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 7. Dezember 2001****zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 137 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 des Vertrags,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 18. September 2001 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 des Vertrags gehört es zu den Aufgaben der Gemeinschaft, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt überall in der Gemeinschaft zu fördern.
- (2) Gemäß Artikel 136 des Vertrags verfolgen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in Kenntnis der politischen Grundprinzipien, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta, in der revidierten Sozialcharta des Europarates (1996), insbesondere in deren Artikel 30 über das Recht auf Schutz vor Armut und Ausgrenzung, und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, sowie eingedenk der Rechte und Grundsätze, die in der vom Europäischen Parlament, vom Rat und der Kommission am 7. Dezember 2000 gemeinsam verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽⁵⁾ anerkannt sind, das Ziel der Bekämpfung von Ausgrenzungen.
- (3) In der Empfehlung 92/441/EWG ⁽⁶⁾ empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten anzuerkennen, dass jeder Mensch einen grundlegenden Anspruch auf ausreichende Zuwen-

dungen und Leistungen hat, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können; in der Empfehlung 92/442/EWG ⁽⁷⁾ empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten, dass allen Personen in einem mit der menschlichen Würde zu vereinbarenden Umfang Mittel garantiert werden sollten; in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Dezember 1999 ⁽⁸⁾ hat sich der Rat verpflichtet, die soziale Integration als eines der Ziele der Modernisierung und Verbesserung der Sozialschutzsysteme zu fördern.

- (4) Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben die Gemeinschaft ersucht, ihren Beitrag zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verhinderung und Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung zu verstärken.
- (5) Die Mitteilung der Kommission „Ein Europa schaffen, das alle einbezieht“ vom 1. März 2000 beschreibt die Herausforderung, die die soziale Ausgrenzung und die Armut darstellen, und die in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene vorhandenen konzeptionellen Ansätze und regt davon ausgehend an, der Zusammenarbeit der Europäischen Union in diesem Bereich neue Impulse zu verleihen.
- (6) Der Europäische Rat, der am 23. und 24. März 2000 in Lissabon tagte, hat die Förderung der sozialen Integration als einen festen Bestandteil in die Gesamtstrategie der Union zur Erreichung ihres strategischen Ziels für das nächste Jahrzehnt aufgenommen, das darauf gerichtet ist, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem stärkeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.
- (7) Nach Auffassung des genannten Europäischen Rates kann die Zahl der Menschen, die in der Union unterhalb der Armutsgrenze und in sozialer Ausgrenzung leben, nicht hingenommen werden; es müssen Maßnahmen

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 130 und ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 229.

⁽²⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2001, S. 69.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 52.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. November 2000 (AbI. C 223 vom 8.8.2001, S. 284), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 12. Februar 2001 (AbI. C 93 vom 23.3.2001, S. 11) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. November 2001 und Beschluss des Rates vom 21. November 2001.

⁽⁵⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 46.

⁽⁷⁾ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 49.

⁽⁸⁾ ABl. C 8 vom 12.1.2000, S. 7.

getroffen werden, um die Beseitigung der Armut entscheidend voranzubringen, indem vom Rat bis Ende des Jahres zu vereinbarende geeignete Ziele gesetzt werden.

- (8) Der genannte Europäische Rat hat des Weiteren festgestellt, dass die neue Wissensgesellschaft das Potential sowohl für einen Abbau der sozialen Ausgrenzung durch Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für größeren Wohlstand auf der Grundlage von mehr Wachstum und Beschäftigung als auch durch neue Möglichkeiten des Teilhabens an der Gesellschaft birgt. Gleichzeitig ergibt sich dadurch die Gefahr eines immer breiter werdenden Grabens — zwischen denjenigen, die Zugang zum neuen Wissen haben und denjenigen, die davon ausgeschlossen sind. Es wurde anerkannt, dass Anstrengungen zur Vermeidung dieser Gefahr und zur maximalen Nutzung des neuen Potential zu unternehmen sind und dass der beste Schutz gegen soziale Ausgrenzung ein Arbeitsplatz ist.
- (9) Der Europäische Rat hat weiterhin vereinbart, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung auf einer offenen Methode der Koordinierung beruhen, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.
- (10) Diese Kommissionsinitiative in Form eines Vorschlags für ein mehrjähriges Aktionsprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollte darauf abzielen, den Wissensstand anzuheben, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu entwickeln und Erfahrungen zu analysieren, um auf diese Weise die Effektivität und Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu steigern.
- (11) Die Ausarbeitung harmonisierter Umfragen und Analysen sowie die Auswertung einvernehmlich festgelegter qualitativer und quantitativer Indikatoren dienen als Grundlage für die Entwicklung der offenen Koordinierungsmethode.
- (12) Die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut erfordert eine Erleichterung des Zugangs zu qualifizierter Beschäftigung und eine Erleichterung des Zugangs aller zu Mitteln, Rechten, Gütern und Dienstleistungen.
- (13) Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut sollten darauf abzielen, jeden Einzelnen in die Lage zu versetzen, seine eigenen Bedürfnisse durch bezahlte Arbeit oder auf andere Weise befriedigen und sich in die Gesellschaft einfügen zu können.
- (14) Der Ausschuss für Sozialschutz, der durch den Beschluss 2000/436/EG des Rates ⁽¹⁾ zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Sozialschutzes eingesetzt worden ist, trägt zur Entwicklung und systematischen Begleitung von Aktionen bei, die nach Maßgabe der auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon am 23./24. März 2000 und in Feira am 19./20. Juni 2000 verabschiedeten

Schlussfolgerungen die Sozialschutzsysteme modernisieren und die soziale Integration fördern sollen.

- (15) Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen auf verschiedenen Ebenen (lokal, regional, national und europäisch) verfügen über Erfahrungen und Know-how bei der Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und bei der Vertretung der Interessen der von sozialer Ausgrenzung Betroffenen auf europäischer Ebene. Auch die lokalen und regionalen Verwaltungen verfügen über Wissen und Erfahrungen in diesem Bereich: Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner und lokale und regionale Verwaltungen können daher auf europäischer Ebene einen wichtigen Beitrag zu einem besseren Verständnis der unterschiedlichen Formen und Folgen der sozialen Ausgrenzung leisten und helfen sicherzustellen, dass bei der Erarbeitung, der Durchführung und der Weiterverfolgung des Programms die Erfahrungen der von sozialer Ausgrenzung Betroffenen Berücksichtigung finden.
- (16) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.
- (17) Zur Erhöhung des mit Gemeinschaftsaktionen erzielten zusätzlichen Nutzens ist es erforderlich, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf allen Ebenen die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen und aller anderen einschlägigen Gemeinschaftsinstrumente, -politiken und -aktionen, insbesondere der Maßnahmen der Strukturfonds, sicherstellt.
- (18) Besonderes Augenmerk muss der sozialen Ausgrenzung im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Union gelten.
- (19) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht eine verstärkte Zusammenarbeit im sozialen Bereich zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) teilnehmenden Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA/EWR-Länder) andererseits vor. Es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, durch die dieses Programm für eine Teilnahme der mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer gemäß den in den Europa-Abkommen, deren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegten Bedingungen sowie für eine Teilnahme Zyperns, Maltas und der Türkei auf der Grundlage zusätzlicher Mittel nach den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren geöffnet wird.
- (20) Bei der Durchführung dieses Programms kommt den Arbeiten anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarates, besondere Bedeutung zu.

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 12.7.2000, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (21) In diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽¹⁾ bildet. Dieser Finanzrahmen ist mit der geltenden finanziellen Vorausschau vereinbar.
- (22) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine wesentliche sektorübergreifende Aufgabe, die entscheidenden Einfluss auf die Auswirkungen und Ursachen der Ausgrenzung hat. Gemäß den Artikeln 2 und 3 des Vertrags gehört es außerdem zu den Aufgaben der Gemeinschaft, Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen zu beseitigen, und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, und diese Aufgabe muss eines ihrer Ziele bei all ihren Tätigkeiten sein.
- (23) Bei der Erreichung der Programmziele kommt der fortlaufenden Beobachtung und der Bewertung der Programmdurchführung ein bedeutender Stellenwert zu.
- (24) Die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen eines Beitrags der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung können auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, da sie unter anderem multilaterale Partnerschaften, einen länderübergreifenden Informationsaustausch sowie die gemeinschaftsweite Verbreitung bewährter Verfahren erfordern; sie lassen sich wegen des Umfangs und der Wirkungen der in Betracht gezogenen Maßnahmen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Entsprechend dem in demselben Artikel ebenfalls genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Einführung des Programms

Ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung — nachstehend „Programm“ genannt — wird mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 verabschiedet.

Artikel 2

Grundsätze

- (1) Das Programm ist Teil einer offenen Methode der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und soll dazu dienen, die Beseitigung der sozialen Ausgrenzung und der Armut durch die Festlegung geeigneter Ziele auf Gemeinschaftsebene und die Durchführung nationaler Aktionspläne entscheidend voranzubringen.
- (2) Das Programm und die nationalen Aktionspläne leisten einen Beitrag zum besseren Verständnis der sozialen Ausgrenzung, zur durchgängigen Verankerung der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in den Politiken und Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie zur Entwicklung

von prioritären Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Abhängigkeit von ihrer konkreten Situation selbst auswählen.

- (3) Bei der Erarbeitung, Durchführung und Begleitung der Tätigkeiten im Rahmen des Programms werden die Erfahrungen der Mitgliedstaaten auf allen einschlägigen Ebenen, der von sozialer Ausgrenzung und Armut Betroffenen ebenso wie die Erfahrungen der Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen, gemeinnützigen Vereine, Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen erbringen, und aller anderen Akteure im Kampf gegen soziale Ausgrenzung und Armut berücksichtigt.

Artikel 3

Ziele

Ziel des Programms ist im Rahmen der in Artikel 2 Absatz 1 genannten offenen Methode der Koordinierung die Förderung einer Zusammenarbeit, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten befähigt, die Effektivität und Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu steigern, indem:

- a) das Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut verbessert wird, vor allem unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren;
- b) ein Prozess des Austausches über angewandte Strategien und der Förderung des gegenseitigen Lernens auf den Weg gebracht wird, unter anderem im Rahmen nationaler Aktionspläne und vor allem unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren;
- c) die Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze, vor allem durch Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene, entwickelt werden und der Dialog zwischen allen Beteiligten gefördert wird, auch auf nationaler und auf regionaler Ebene.

Artikel 4

Aktionen der Gemeinschaft

- (1) Zur Erreichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele können die folgenden Gemeinschaftsmaßnahmen länderübergreifend durchgeführt werden:

- a) Analyse von Merkmalen, Ursachen, Prozessen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung einschließlich der Erfassung statistischer Angaben über die verschiedenen Formen sozialer Ausgrenzung zu Datenvergleichszwecken, der Auswertung quantitativer und qualitativer Indikatoren, der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und der Erarbeitung thematischer Studien;
- b) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, die die Entwicklung quantitativer und qualitativer Indikatoren auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Ziele, die Entwicklung von Bewertungskriterien und Benchmarks sowie die fortlaufende Beobachtung, Bewertung und Peer Reviews fördern;
- c) Förderung des Dialogs zwischen den verschiedenen Akteuren und Unterstützung der einschlägigen Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene zwischen Organisationen, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung einsetzen, insbesondere zwischen Nichtregierungsorganisationen.

- (2) Die Modalitäten der Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Gemeinschaftsmaßnahmen sind im Anhang beschrieben.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

Artikel 5**Durchführung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten**

- (1) Die Kommission
 - a) sichert die Durchführung der in dem Programm verankerten Gemeinschaftsaktionen;
 - b) führt mit den Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern auf europäischer Ebene einen regelmäßigen Meinungsaustausch über die Erarbeitung, Durchführung und Begleitung des Programms sowie über die diesbezüglichen konzeptionellen Orientierungen. Zu diesem Zweck stellt die Kommission den Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern zweckmäßige Informationen zur Verfügung. Die Kommission informiert den gemäß Artikel 8 eingesetzten Ausschuss über diese Stellungnahmen;
 - c) fördert aktive partnerschaftliche Beziehungen und einen aktiven Dialog zwischen allen am Programm beteiligten Partnern, um zu einem integrierten und koordinierten Ansatz bei der Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut zu gelangen.
- (2) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten leitet die Kommission die notwendigen Schritte ein, um
 - a) die Einbeziehung aller betroffenen Parteien in das Programm zu fördern;
 - b) die Verbreitung der Ergebnisse der im Rahmen des Programms realisierten Gemeinschaftsaktionen sicherzustellen;
 - c) eine angemessene Bekanntmachung und Begleitung der im Rahmen des Programms geförderten Gemeinschaftsaktionen zu gewährleisten.

Artikel 6**Finanzierung**

- (1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum einschließlich der technischen Ausgaben und der Verwaltungsausgaben auf 75 Millionen EUR festgelegt.
- (2) Die jährlichen Mittel einschließlich der Ausgaben für Personal werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 7**Durchführungsmaßnahmen**

- (1) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in den nachstehenden Sachbereichen werden nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 8 Absatz 2 erlassen:
 - a) jährliche Durchführung der Gemeinschaftsaktionen im Rahmen des Programms und jährlicher Arbeitsplan;
 - b) Aufschlüsselung der Mittel auf die verschiedenen Programmteile;
 - c) Modalitäten für die Auswahl der von der Gemeinschaft unterstützten Maßnahmen und Organisationen;
 - d) Kriterien für die Bewertung des Programms, einschließlich Kostenwirksamkeit, sowie Modalitäten für die Verbreitung und Weitergabe der Ergebnisse.

- (2) Die Durchführungsmaßnahmen zu allen anderen Sachbereichen werden nach dem Beratungsverfahren des Artikels 8 Absatz 3 erlassen.

Artikel 8**Ausschuss**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9**Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen und Verbindung zum Ausschuss für Sozialschutz**

- (1) Zur Sicherung der Kohärenz und Komplementarität dieses Programms mit anderen in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen hält die Kommission den Ausschuss regelmäßig über andere Gemeinschaftsaktionen auf dem Laufenden, die für die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung von Bedeutung sind. Gegebenenfalls stellt die Kommission regelmäßige und klare Kooperationsbeziehungen zwischen dem Ausschuss und den im Rahmen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen ins Leben gerufenen Begleitausschüssen her.
- (2) Die Kommission baut im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen im Sinne dieses Beschlusses die notwendigen Verbindungen mit dem Ausschuss für Sozialschutz auf.

Artikel 10**Kohärenz und Komplementarität**

- (1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sichert die Kommission die allgemeine Kohärenz mit anderen einschlägigen Gemeinschaftspolitiken, -instrumenten und -aktionen, insbesondere durch Schaffung geeigneter Mechanismen zur Koordinierung der Maßnahmen dieses Programms mit den entsprechenden Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Beschäftigung, Wirtschafts-, Industrie- und Unternehmenspolitik, Nichtdiskriminierung, Einwanderung, Gleichstellung von Frauen und Männern, sozialer Schutz, Bildung-, Ausbildungs- und Jugendpolitik, Gesundheit sowie in den Bereichen Erweiterung und Außenbeziehungen der Gemeinschaft.
- (2) Die Mitgliedstaaten unternehmen alle Anstrengungen, um die Kohärenz und Komplementarität zwischen den Maßnahmen des Programms und den Aktivitäten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sicherzustellen.
- (3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Kohärenz und Komplementarität zwischen den im Rahmen des Programms und den im beschäftigungspolitischen Bereich durchgeführten Maßnahmen sowie mit den im Rahmen der Strukturfonds und insbesondere der Gemeinschaftsinitiative EQUAL durchgeführten Gemeinschaftsaktionen.

Artikel 11

Teilnahme der EFTA/EWR-Länder, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, Zyperns, Maltas und der Türkei

Das Programm steht folgenden Ländern offen:

- den EFTA/EWR-Ländern nach Maßgabe des EWR-Abkommens;
- den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern gemäß den Bedingungen, die in den Europa-Abkommen, ihren Zusatzprotokolle und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegt sind;
- Zypern, Malta und der Türkei auf der Grundlage zusätzlicher Mittel nach Verfahren, die mit jedem Land zu vereinbaren sind.

Artikel 12

Fortlaufende Beobachtung und Bewertung

- (1) Die fortlaufende Beobachtung des Programms erfolgt durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Verfahren.
- (2) Die Kommission berichtet in ihrem jährlichen zusammenfassenden Bericht an den im Frühjahr tagenden Europäischen Rat, zu dem das Europäische Parlament zu gegebener Zeit Stellung nimmt, über die allgemeine Kohärenz der Politiken hinsichtlich des sozialen Zusammenhalts einschließlich der Fortschritte bei der Durchführung des Programms.

(3) Eine Bewertung erfolgt durch die Kommission unter Hinzuziehung unabhängiger Sachverständiger bis zum Ende des dritten Jahres und am Ende der Laufzeit des Programms. Im Rahmen dieser Bewertung werden die Relevanz, die Effektivität und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchgeführten Maßnahmen vor dem Hintergrund der in Artikel 3 beschriebenen Ziele untersucht. Des Weiteren werden die Auswirkungen des Programms insgesamt analysiert. Aufgabe der Bewertung ist es ferner, die Komplementarität zwischen den Aktionen des Programms und denen anderer einschlägiger Gemeinschaftspolitiken, -instrumente und -aktionen zu prüfen.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum 31. Dezember 2006 einen Abschlussbericht über die Durchführung des Programms vor.

Artikel 11

Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2001.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. DURANT

ANHANG

HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

1. Aktionsbereiche

Zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele und zur Durchführung der in Artikel 4 beschriebenen Gemeinschaftsaktionen können folgende Maßnahmen länderübergreifend in Angriff genommen werden:

Bereich 1: Analyse der Merkmale, Prozesse, Ursachen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung

Um ein besseres Verständnis des Phänomens der sozialen Ausgrenzung zu erreichen, können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- 1.1. Studien und Sitzungen, die sich mit der Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Messung und zum besseren Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut, ihres Ausmaßes, ihrer Merkmale, Prozesse, Ursachen und Tendenzen befassen sowie mit den technischen Beratungen betreffend die Indikatoren;
- 1.2. statistische Erfassung verschiedener Dimensionen der sozialen Ausgrenzung in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene und Verbreitung der Statistiken im Interesse eines wirksamen Vergleichs der entsprechenden Daten. Mit Hilfe dieser Maßnahme soll die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Ämtern für Statistik und der Kommission gestärkt und sollen die statistischen Referenzquellen auf Gemeinschaftsebene wirksamer und für die Analyse von Armut und sozialer Ausgrenzung relevanter gestaltet werden;
- 1.3. Förderung innovativer Ansätze und Entwicklung thematischer Studien zur Verbesserung des Verständnisses der sozialen Ausgrenzung und zur Bewältigung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit grundlegenden Entwicklungen in den Mitgliedstaaten einschließlich der neuen Probleme im Rahmen der Wissensgesellschaft.

Es ist wichtig, dass auch die Erfahrungen der Personen, die vor Ort mit sozialer Ausgrenzung und Armut konfrontiert sind, einfließen und alle einschlägigen Informationsquellen über soziale Ausgrenzung und Armut, einschließlich derjenigen, die von Nichtregierungsorganisationen stammen, herangezogen werden.

Bei der Analyse der sozialen Ausgrenzung und der Armut wird der Vielfalt der Aspekte dieser Phänomene und den unterschiedlichen Situationen der betroffenen sozialen Gruppen, einschließlich der Kinderarmut, sowie der Gebiete, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Bereich 2: Konzeptionelle Zusammenarbeit und Austausch von Informationen und bewährten Verfahren

Zur Förderung eines Prozesses der konzeptionellen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens im Rahmen der nationalen Aktionspläne können folgende länderübergreifende Maßnahmen unterstützt werden:

- 2.1. Länderübergreifender Austausch von Informationen und bewährten Verfahren und zur Förderung von Peer Reviews, die in Form von konzeptionellen Tagungen/Workshops/Seminaren zur Festlegung von Benchmarks oder Maßnahmen und Verfahren durchgeführt werden, sowie weitere Austauschveranstaltungen wie gemeinsame Strategieentwicklungen, gemeinsame Verbreitung von Informationen, Lokaltermine, Austausch von Mitarbeitern usw., die entweder von den Mitgliedstaaten und/oder anderen wichtigen Akteuren mit aktiver Beteiligung der Mitgliedstaaten oder von europäischen Organisationen veranstaltet werden. Auch der länderübergreifende Austausch zwischen nationalen Beobachtungsstellen oder vergleichbaren anerkannten Einrichtungen kann im Rahmen dieses Bereichs unterstützt werden;
- 2.2. Expertenbeiträge und technische Studien im Zusammenhang mit der Entwicklung von Indikatoren und Benchmarks, u.a. zur Wissensgesellschaft;
- 2.3. der Jahresbericht zu Fragen der sozialen Ausgrenzung, in dem der Stand der Erfüllung der durchgeführten Aktionen, insbesondere der nationalen Aktionspläne, in den für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung besonders wichtigen Politikbereichen und Gebieten beschrieben wird.

Da es sich bei der sozialen Ausgrenzung um ein multidimensionales Phänomen handelt, gilt das besondere Augenmerk den einschlägigen Entwicklungen in den Bereichen Sozialschutz, Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungs-, Gesundheits- und Wohnungspolitik.

Bereich 3: Teilnahme der unterschiedlichen Akteure und Förderung der Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene

Um den Dialog mit allen Akteuren zu fördern, können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- 3.1. Basisfinanzierung der wichtigsten europäischen Netze, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung einsetzen. Die Basisfinanzierung ist auf höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt. Diese Höchstgrenze darf nur unter außergewöhnlichen Umständen erreicht werden.
- 3.2. Jährliche Rundtisch-Konferenz der Europäischen Union zu Fragen der sozialen Ausgrenzung. Diese Konferenz würde in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitz des Rates der Europäischen Union ausgerichtet und unter Anhörung aller Akteure vorbereitet; dazu gehören unter anderem die Sozialpartner, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen mit Erfahrungen in diesem Bereich sowie Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

2. Zugang zum Programm

Unter den Bedingungen und gemäß den Durchführungsbestimmungen dieses Anhangs sind alle öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen, Akteure und Institutionen teilnahmeberechtigt, die sich für die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung einsetzen. Insbesondere sind dies:

- a) die Mitgliedstaaten;
- b) die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;
- c) die mit dem Kampf gegen soziale Ausgrenzung befassten Stellen;
- d) die Sozialpartner
- e) Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen erbringen;
- f) die Nichtregierungsorganisationen;
- g) die Universitäten und Forschungsinstitute;
- h) die nationalen statistischen Ämter;
- i) die Medien.

3. Allgemeines

Das Programm berücksichtigt die Ergebnisse aus der Vorbereitung und Durchführung anderer einschlägiger Gemeinschaftspolitiken, -instrumente und -aktionen.

Bei der Erarbeitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Maßnahmen des Programms finden die Erfahrungen der von Armut und sozialer Ausgrenzung Betroffenen sowie die der Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Akteure, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung einsetzen, Berücksichtigung. Bei all seinen Aktivitäten trägt das Programm dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

4. Vorlage von Förderanträgen

- Bereich 1:* Maßnahmen in diesem Bereich werden hauptsächlich durch Ausschreibungen durchgeführt. Für die Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Ämtern für Statistik gelten die EUROSTAT-Verfahren.
- Bereich 2:* Die Durchführung der in Bereich 2.1 genannten Maßnahmen erfolgt in erster Linie auf der Grundlage jährlicher Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen (bestimmte konzeptionelle Tagungen/Seminare können direkt von der Kommission veranstaltet werden). Voraussetzung für die Annahme von Vorschlägen ist, dass an ihnen Einrichtungen, Akteure und andere Stellen aus mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind und dass sie der Kommission entweder von Mitgliedstaaten und/oder anderen wichtigen Akteuren mit aktiver Beteiligung der Mitgliedstaaten oder von europäischen Organisationen unterbreitet werden. Für die Bereiche 2.2 und 2.3 ist eine spezielle Ausschreibung erforderlich.
- Bereich 3:* Förderfähig nach Bereich 3.1 sind europäische Netze, die den Kriterien Rechnung tragen, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 aufgestellt werden. Für eine Förderung des Bereichs 3.2 ist ein Beihilfeantrag der Mitgliedstaaten erforderlich.

5. Umsetzung der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen kann über Dienstleistungsverträge im Anschluss an Ausschreibungen oder über Zuschüsse bei gemeinsamer Finanzierung mit anderen erfolgen. Im letztgenannten Fall darf die finanzielle Förderung durch die Gemeinschaft im Allgemeinen 80 % der dem Empfänger tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

Bei Durchführung des Programms könnte die Kommission zusätzliche Ressourcen, z. B. Expertenunterstützung, benötigen. Über derartige Anforderungen wird im Rahmen der laufenden Überprüfung der Ressourcenzuteilung durch die Kommission entschieden.

Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission gegebenenfalls im Interesse sowohl der Kommission als auch des Empfängers auf technische und/oder administrative Unterstützung (Definition, Vorbereitung, Verwaltung, fortlaufende Beobachtung, Rechnungsprüfung und Aufsicht) zurückgreifen.

Zudem kann die Kommission Schritte einleiten, um über die Maßnahmen zu informieren und deren Ergebnisse bekannt zu machen und zu verbreiten. Sie kann ferner auch Analysen durchführen und Seminare, Kolloquien oder anderweitige Expertentreffen veranstalten.

Bei allen durchgeführten Maßnahmen werden die Prinzipien des Datenschutzes voll und ganz gewahrt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 51/2002 DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	91,0
	204	110,0
	212	96,7
	624	71,0
	999	92,2
0707 00 05	052	195,8
	220	249,0
	628	223,4
	999	222,7
0709 90 70	052	186,4
	204	353,8
	220	212,2
	999	250,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	54,1
	204	53,9
	508	23,3
	999	43,8
0805 20 10	052	58,3
	204	93,1
	999	75,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	73,4
	204	85,3
	464	72,0
	624	76,4
	999	76,8
0805 50 10	052	49,3
	600	41,5
	999	45,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	39,6
	400	115,1
	404	95,0
	720	117,1
	728	110,8
	999	95,5
0808 20 50	400	124,0
	512	62,9
	720	154,1
	999	113,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 52/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1093/2001⁽³⁾, verpflichten sich die zugelassenen Erstverarbeiter, die Bestandsbuchführung täglich zu aktualisieren. Um eine weniger strenge Buchführung zu gestatten, ist den zugelassenen Erstverarbeitern auch die Möglichkeit einzuräumen, die Vorgänge partienweise zu verbuchen. Hierzu ist der Begriff „Partie“ zu definieren.

(2) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte den zugelassenen Erstverarbeitern die Möglichkeit gegeben werden, für die Reinigung kurzer Flachsfasern auf mehr als nur einen Betrieb zurückgreifen zu können. Da aber weiterhin eine angemessene Kontrolle notwendig ist, sollte diese Möglichkeit auf höchstens zwei Betriebe für die Reinigung kurzer Flachsfasern je zugelassenen Erstverarbeiter und Wirtschaftsjahr begrenzt werden.

(3) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 ist bei jedem Vorschussantrag eine Sicherheit zu leisten, was in bestimmten Fällen bedeuten kann, dass während des Verarbeitungszeitraums ein und desselben Wirtschaftsjahres fünf verschiedene Sicherheiten geleistet werden müssen. Es empfiehlt sich daher, diese Regelung zu vereinfachen und vorzusehen, dass mit dem ersten Vorschussantrag eine Sicherheit zu leisten ist, die auf der Grundlage des theoretischen Betrags des Beihilfeanspruchs jedes Erstverarbeiters berechnet wird und für die gesamte Dauer des betreffenden Verarbeitungszeitraums gilt. Um jedoch Situationen Rechnung zu tragen, in denen sich der theoretische Betrag des Beihilfeanspruchs als zu weit entfernt von den tatsächlichen Produktionsschätzungen erweist, ist die Möglichkeit vorzusehen,

dass die Mitgliedstaaten den Betrag der Sicherheit unter Beibehaltung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus flexibler festsetzen können.

(4) Mit Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 wurden die Bestimmungen für Hanfeinfuhren festgelegt. Die Beschreibung in Artikel 17a Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich einer der Behandlungen, denen nicht zur Aussaat bestimmter Hanfsamen zu unterziehen ist, kann Auslegungsprobleme bereiten. Daher ist diese Beschreibung zu präzisieren.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Naturfasern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 245/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die Bestandsbuchführung täglich oder partienweise und in regelmäßiger Verbindung die Finanzbuchhaltung, die Unterlagen, die den Vorschriften von Absatz 5 entsprechen, sowie die von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehenen Belege zu aktualisieren,“

b) In Absatz 4 Unterabsatz 3 werden die Worte „wird je Wirtschaftsjahr nur ein Betrieb für die Reinigung kurzer Flachsfasern zugelassen“ durch die Worte „werden je Wirtschaftsjahr höchstens zwei Betriebe für die Reinigung kurzer Flachsfasern zugelassen“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Unterabsatz 1 werden nach den Worten „für jeden Tag“ die Worte „oder jede Partie“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Eine Partie ist eine bestimmte Menge Flachs- oder Hanfstroh, die beim Eintreffen im Verarbeitungsbetrieb oder Lager gemäß Absatz 1 nummeriert wird.

Eine Partie kann nur einen Kaufvertrag für Stroh oder eine Verarbeitungsverpflichtung oder einen Lohnverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 5 betreffen.“

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 17.

2. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorschuss wird nur gezahlt, wenn im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 13 beim Antragsteller keine Unregelmäßigkeiten für das betreffende Wirtschaftsjahr festgestellt wurden und eine Sicherheit geleistet wurde.

Abgesehen von den Sicherheiten, die im Fall der Reinigung kurzer Flachsfasern zu leisten sind, hat jeder zugelassene Erstverarbeiter je Faserart eine Sicherheit in Höhe von 35 % des Beihilfebetrags für die Fasermengen zu leisten, die sich aus der Multiplikation gemäß Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 ergeben.

Der Mitgliedstaat kann jedoch vorsehen, dass der Betrag der Sicherheit auf Schätzungen der Erzeugung basiert. In diesem Fall gilt Folgendes:

- a) Die Sicherheit kann vor der Gewährung der Beihilfe weder vollständig noch teilweise freigegeben werden;
- b) unbeschadet des Unterabsatzes 5 darf der Betrag der Sicherheit bezogen auf den Gesamtbetrag der gezahlten Vorschüsse nicht niedriger sein als
 - 110 % bis zum 30. April des betreffenden Wirtschaftsjahrs,
 - 75 % vom 1. Mai des betreffenden Wirtschaftsjahrs bis zum darauf folgenden 31. August,
 - 50 % vom 1. September nach dem betreffenden Wirtschaftsjahr bis zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags der Beihilfe.

Im Fall der Reinigung kurzer Flachsfasern, beträgt die Sicherheit

- 110 % des Beihilfebetrags für die Fasermengen, die sich aus der Multiplikation gemäß Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 ergeben, oder
- falls der Mitgliedstaat den vorstehenden Unterabsatz anwendet, 110 % des Gesamtbetrags der für das betreffende Wirtschaftsjahr gezahlten Vorschüsse.

Die Sicherheit wird zwischen dem ersten und dem zehnten Tag nach der Gewährung der Beihilfe nach Maßgabe der Mengen freigegeben, für die der Mitgliedstaat die Verarbeitungsbeihilfe gewährt hat.“

3. Artikel 17a Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

- „— Schaffung von Gegebenheiten, die ihre Verwendung zur Aussaat ausschließen sollen,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 53/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 4. bis zum 10. Januar 2001 eingereichten Angebote auf 203,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 54/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 4. bis zum 10. Januar 2002 eingereichten Angebote auf 218,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 55/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 4. bis zum 10. Januar 2002 eingereichten Angebote auf 207,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 56/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 4. bis zum 10. Januar 2002 eingereichten Angebote auf 300,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 57/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 7. bis 10. Januar 2002 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 58/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 89. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, MilCHFettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 89. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. Januar 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 89. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	85	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	94	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 59/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 42. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 42. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 8. Januar 2002 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 60/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 261. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 261. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 61/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****über den Beschluss, den zur 281. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001 ⁽⁴⁾, legt die Vermarktungsnormen für die öffentliche Intervention fest. Gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 12/2002 ⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Nach Prüfung der für die 281. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 unter Berücksichti-

gung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung nicht stattgegeben werden.

- (4) Mit Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission vom 20. Juni 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2579/2001 ⁽⁸⁾, wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden. Für die 281. Teilausschreibung sind keine Angebote eingegangen.
- (5) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffneten 281. Teilausschreibung wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 68.

VERORDNUNG (EG) Nr. 62/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Januar 2002****zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 17. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2595/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird die 17. Teilausschreibung am 7. Januar 2002 in den Mitgliedstaaten eröffnet, die in der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission vom 10. April 2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 13/2002 ⁽⁶⁾, aufgelistet sind.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird gegebenenfalls unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die jeweilige Bezugsklasse festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung Berücksichtigung finden.
- (3) Um eine angemessene Stützung des Rindfleischmarkts zu erzielen, sollte in dem beteiligten Mitgliedstaat ein Höchstankaufspreis festgesetzt werden. Da die Marktpreise in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind, sollten unterschiedliche Höchstankaufspreise festgesetzt werden.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 ist die Zuschlagsmenge im Rahmen jeder einzelnen Ausschreibung innerhalb von 17 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung der Verord-

nung zur Festsetzung des Höchstankaufspreises zu liefern. Allerdings wurde in Anhang III der Verordnung zwischen der 18. Und der 19. Teilausschreibung ein Zeitraum von drei Wochen festgesetzt. Um den Rindfleischmarkt während dieses Zeitraums dauerhaft zu stützen, sollte festgelegt werden, dass die Zuschlagsmenge im Rahmen der am 21. Januar 2002 zu eröffnenden 18. Teilausschreibung bis zum 15. Februar 2002 geliefert werden darf.

- (5) Angesichts der Dringlichkeit der Stützungsmaßnahmen sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der am 7. Januar 2002 zu eröffnenden 17. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird folgender Höchstankaufspreis festgesetzt:

- Deutschland: 159,00 EUR/100 kg,
- Irland: 184,00 EUR/100 kg,
- Spanien: 154,99 EUR/100 kg,
- Frankreich: 209,00 EUR/100 kg,
- Belgien: 161,25 EUR/100 kg,
- Portugal: 161,00 EUR/100 kg
- Österreich: 161,70 EUR/100 kg.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 darf die Zuschlagsmenge im Rahmen der am 21. Januar 2002 zu eröffnenden 18. Teilausschreibung bis spätestens 15. Februar 2002 geliefert werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 239 vom 7.9.2001, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 63/2002 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 20. Dezember 2001****über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften****(EZB/2001/18)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) die Erstellung einer Statistik über die von den monetären Finanzinstituten (MFI) angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, deren Hauptzweck darin besteht, der Europäischen Zentralbank (EZB) ein umfassendes, detailliertes und harmonisiertes statistisches Bild über die Höhe der von den MFI angewandten Zinssätze und deren Entwicklung im Laufe der Zeit zu verschaffen. Mittels dieser Zinssätze lassen sich Wirkungen auf den Transmissionsmechanismus infolge von Leitzinsänderungen im Rahmen von geldpolitischen Maßnahmen untersuchen. Sie stellen daher eine unabdingbare Voraussetzung für eine zuverlässige Analyse der monetären Entwicklung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten dar. Zugleich sind Daten über die Zinsentwicklungen für das ESZB erforderlich, um zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen beizutragen.
- (2) Die EZB erlässt gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) und den in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) festgelegten Bedingungen Verordnungen insoweit, als dies zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich ist, die in der Satzung definiert und in einigen, gemäß Artikel 107 Absatz 6 des Vertrags vom Rat erlassenen Bestimmungen festgelegt sind.
- (3) Nach Artikel 5.1 der Satzung holt die EZB zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten ein. Gemäß Artikel 5.2 der Satzung werden die in Artikel 5.1 bezeichneten Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt.

- (4) Es kann erforderlich sein und zu einer Verringerung der Berichtslast führen, wenn NZBen bei dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen die statistischen Daten, die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der EZB erforderlich sind, als Teil eines breiteren statistischen Berichtsrahmens erheben. Diesen Berichtsrahmen legen die NZBen in eigener Verantwortung im Einklang mit Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht oder gemäß bewährter Berichtspraxis fest. Er kann anderen statistischen Zwecken dienen, sofern die Erfüllung der in dieser Verordnung genannten statistischen Berichtspflichten der EZB dadurch nicht gefährdet wird. Zur Förderung der Transparenz ist es in diesen Fällen angebracht, die Berichtspflichtigen davon zu unterrichten, dass die Daten zu anderen statistischen Zwecken erhoben werden. In bestimmten Fällen kann die EZB zur Deckung ihres Datenbedarfs auf die für derartige Zwecke erhobenen statistischen Daten zurückgreifen.
- (5) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 bestimmt die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen aus den Reihen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen. Zugleich ist die EZB verpflichtet, die Berichtslast möglichst gering zu halten. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik basiert der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen entweder auf einer Vollerhebung aller relevanten MFI, oder, alternativ, auf einer Stichprobe der relevanten MFI, die bestimmte Kriterien erfüllt. Angesichts der spezifischen Merkmale des MFI-Sektors in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat wird die endgültige Auswahlmethode den NZBen überlassen. Ziel ist es, die Berichtslast zu verringern und zugleich qualitativ hochwertige Statistiken zu gewährleisten. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung kann die EZB Verordnungen zur Festlegung der vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erfüllenden statistischen Berichtspflichten erlassen. Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung kann die EZB ferner Verordnungen zur Festlegung der Bedingungen erlassen, unter denen das Recht zur Überprüfung oder zur zwangsweisen Erhebung statistischer Daten ausgeübt werden kann.
- (6) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 nehmen die Mitgliedstaaten die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahr und arbeiten eng mit dem ESZB zusammen, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

- (7) Zwar wird anerkannt, dass die von der EZB nach Artikel 34.1 der Satzung erlassenen Verordnungen keinerlei Rechte oder Verpflichtungen für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten begründen. Artikel 5 der Satzung gilt jedoch gleichermaßen für die teilnehmenden und die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. In der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 5 der Satzung in Verbindung mit Artikel 5 des Vertrags die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet sind, auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, die sie für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig die auf dem Gebiet der Statistik erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um teilnehmende Mitgliedstaaten zu werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. Die Begriffe „Berichtspflichtige“, „teilnehmender Mitgliedstaat“, „Gebietsansässiger“ und „gebietsansässig“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98;
2. „private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“: alle nichtfinanziellen Sektoren außer öffentliche Haushalte (Staat) im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESA) 1995, welches in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ enthalten ist. Hierunter fallen die Sektoren Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 und S. 15 zusammengefasst) sowie der Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11);
3. „Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute“: alle MFI außer Zentralbanken und Geldmarktfonds gemäß den Klassifizierungsgrundsätzen in Anhang I Teil 1 Absatz I der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13) ⁽²⁾;
4. „MFI-Zinsstatistik“: Statistik, die sich auf die von gebietsansässigen Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten angewandten Zinssätze für auf Euro lautende Einlagen und Kredite gegenüber in den teilnehmenden Mitgliedstaaten

gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften bezieht;

5. „potenzieller Kreis der Berichtspflichtigen“: Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute, die auf Euro lautende Einlagen von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und/oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften entgegennehmen und/oder auf Euro lautende Kredite an in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässige private Haushalte und/oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewähren.

Artikel 2

Tatsächlicher Kreis der Berichtspflichtigen

- (1) Der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen besteht aus Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten, die aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen gemäß den in Anhang I dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen von den NZBen ausgewählt werden.
- (2) Jede NZB unterrichtet die in ihrem Staatsgebiet gebietsansässigen Berichtspflichtigen über ihre Berichtspflichten gemäß den nationalen Verfahren.
- (3) Der EZB-Rat prüft die Einhaltung von Anhang I dieser Verordnung nach deren erstmaliger Durchführung und danach mindestens alle zwei Jahre.

Artikel 3

Statistische Berichtspflichten

- (1) Zur Erstellung der MFI-Zinsstatistik meldet der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen monatlich statistische Daten über das Neugeschäft und die Bestände an die NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist. Die zu meldenden statistischen Daten sind in Anhang II dieser Verordnung festgelegt.
- (2) Die Berichtsverfahren, die vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen einzuhalten sind, werden von den NZBen in Übereinstimmung mit den nationalen Gegebenheiten festgelegt und durchgeführt. Die NZBen stellen sicher, dass solche Berichtsverfahren die zu meldenden statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen.
- (3) Die zu meldenden statistischen Daten werden gemäß den in Anhang III dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen gemeldet.
- (4) Die NZBen melden die aggregierten nationalen monatlichen statistischen Daten zum Geschäftsschluss des 19. Arbeitstags nach dem Ende des Referenzmonats an die EZB.

⁽¹⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.

*Artikel 4***Überprüfung und Zwangserhebung**

Das Recht zur Überprüfung oder Zwangserhebung statistischer Daten, welche die Berichtspflichtigen nach Maßgabe der in dieser Verordnung genannten Berichtspflichten liefern, wird von den NZBen ausgeübt. Das Recht der EZB, dieses Recht selbst auszuüben, bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn ein Institut aus dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen die in Anhang III dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen nicht erfüllt.

*Artikel 5***Erstmalige Meldung**

Die Meldungen gemäß dieser Verordnung erfolgen erstmals mit den monatlichen statistischen Daten für Januar 2003.

*Artikel 6***Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen zur Anwendung von Teilen dieser Verordnung sind in Anhang IV dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 7***Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2002 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. Dezember 2001.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

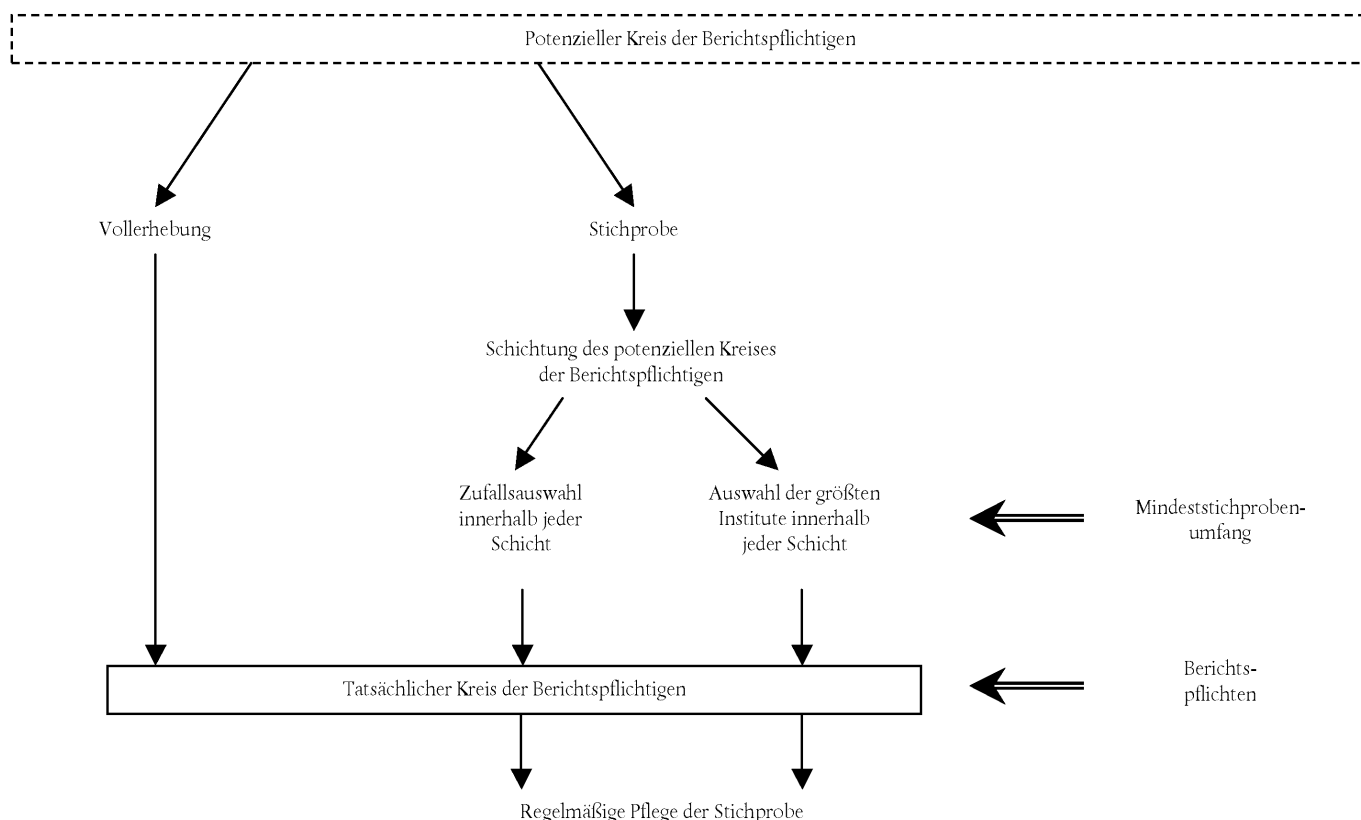
ANHANG I

**AUSWAHL DES TATSÄCHLICHEN KREISES DER BERICHTSPFLICHTIGEN UND PFLEGE DER STICHPROBE
FÜR DIE ZINSSTATISTIK DER MONETÄREN FINANZINSTITUTE**

TEIL 1

Auswahl des tatsächlichen Kreises der Berichtspflichtigen**I. Gesamtauswahlverfahren**

1. Die nationalen Zentralbanken (NZBen) wenden das in der nachstehenden Übersicht dargestellte Verfahren zur Auswahl der Berichtspflichtigen an. Das Verfahren wird in diesem Anhang im Detail festgelegt.

**II. Vollerhebung oder Stichprobe**

2. Jede NZB wählt ihre Berichtspflichtigen aus den Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten des potenziellen Kreises der Berichtspflichtigen aus, die im gleichen teilnehmenden Mitgliedstaat wie die NZB gebietsansässig sind.
3. Bei der Auswahl der Berichtspflichtigen wenden die NZBen entweder eine Vollerhebung oder ein Stichprobenverfahren gemäß den in den folgenden Absätzen festgelegten Kriterien an.
4. Im Fall einer Vollerhebung fordert die NZB alle gebietsansässigen Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen auf, die für die MFI-Zinsstatistik erforderlichen Daten zu melden. Die im Wege der Vollerhebung zu erhebenden Positionen sind die Zinssätze sowie das Volumen des Neugeschäfts und die Zinssätze für die Bestände.
5. Im Fall einer Stichprobenerhebung wird nur eine Auswahl der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen zur Meldung aufgefordert. Die im Wege der Stichprobenerhebung zu schätzenden Positionen sind die Zinssätze sowie das Volumen des Neugeschäfts und die Zinssätze für die Bestände. Sie werden als Stichprobenvariablen bezeichnet. Um das Risiko, dass die Ergebnisse einer Stichprobenerhebung von den wahren (nicht bekannten) Werten innerhalb des potenziellen Kreises der Berichtspflichtigen abweichen, möglichst gering zu halten, wird die Stichprobe so gestaltet, dass sie repräsentativ für den potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen ist. Für die Zwecke der Erstellung der MFI-Zinsstatistik wird eine Stichprobe dann als repräsentativ erachtet, wenn alle Merkmale, die für die MFI-Zinsstatistik relevant und für den potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen typisch sind, sich auch in der Stichprobe widerspiegeln. Für die Ziehung der anfänglichen Stichprobe können die NZBen geeignete Näherungswerte und Stichprobenverfahren heranziehen. Dies gilt, selbst wenn die zugrunde liegenden Daten, die aus vorhandenen Quellen abgeleitet werden, den in dieser Verordnung enthaltenen Definitionen nicht vollständig entsprechen.

III. Schichtung des potenziellen Kreises der Berichtspflichtigen

6. Um zu gewährleisten, dass die Stichprobe repräsentativ ist, gliedert jede NZB, die sich für das Stichprobenverfahren zur Erstellung der MFI-Zinsstatistik entscheidet, den potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen vor der Auswahl der Berichtspflichtigen in geeignete Schichten. Mittels der Schichtung wird der potenzielle Kreis der Berichtspflichtigen N in Teilgesamtheiten bzw. Schichten $N_1, N_2, N_3, \dots, N_L$ aufgedgliedert. Die Teilgesamtheiten bzw. Schichten dürfen sich nicht überlappen und bilden in ihrer Gesamtheit den potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen:

$$N_1 + N_2 + N_3 + \dots + N_L = N$$

7. Die NZBen legen Schichtungskriterien fest, die die Aufgliederung des potenziellen Kreises der Berichtspflichtigen in homogene Schichten gestatten. Schichten werden dann als homogen betrachtet, wenn die Innenvarianz der Stichprobenvariablen geringer als die Außenvarianz ist⁽¹⁾. Die Schichtungskriterien werden mit der MFI-Zinsstatistik verknüpft, d. h., es muss ein Zusammenhang zwischen den Schichtungskriterien und den Zinssätzen sowie Volumina bestehen, die anhand der Stichprobe zu schätzen sind.
8. Jede NZB, die sich für das Stichprobenverfahren entscheidet, legt mindestens ein Schichtungskriterium fest, um zu gewährleisten, dass die Stichprobe von Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten für den teilnehmenden Mitgliedstaat repräsentativ und der Stichprobenfehler gering ist. Idealerweise definieren die NZBen eine hierarchische Struktur von Schichtungskriterien, wobei diese den nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen und daher für jeden teilnehmenden Mitgliedstaat spezifisch sind.
9. Die Auswahl der Berichtspflichtigen erfolgt in Form eines einstufigen Stichprobenverfahrens, nachdem alle Schichten definiert sind. Die Berichtspflichtigen werden nur im Rahmen dieser einen Verfahrensstufe aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen ausgewählt. Eine Zwischenauswahl wird nicht durchgeführt.

IV. Nationaler Mindeststichprobenumfang

10. Der nationale Mindeststichprobenumfang wird so gewählt, dass der maximale Zufallsfehler⁽²⁾ für die Zinssätze des Neugeschäfts über alle Instrumentenkategorien im Durchschnitt bei einem Konfidenzniveau von 90 %⁽³⁾ nicht mehr als 10 Basispunkte beträgt. Der Nachweis der Einhaltung dieses Kriteriums erfolgt unmittelbar mithilfe geeigneter Daten. Falls solche Daten nicht vorhanden sind, wird angenommen, dass der Stichprobenumfang ausreichend groß ist, um die Mindestanforderung zu erfüllen, wenn eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt ist:
- a) Der nationale Mindeststichprobenumfang wird so gewählt, dass er mindestens 30 % des potenziellen Kreises der gebietsansässigen Berichtspflichtigen abdeckt. Sofern 30 % des potenziellen Kreises der gebietsansässigen Berichtspflichtigen mehr als 100 Berichtspflichtigen entspricht, kann der nationale Mindeststichprobenumfang jedoch auf 100 Berichtspflichtige beschränkt werden.
 - b) Der nationale Mindeststichprobenumfang wird so gewählt, dass die in die nationale Stichprobe einbezogenen Berichtspflichtigen mindestens 75 % der Bestände an auf Euro lautenden Einlagen und 75 % der Bestände an auf Euro lautenden Krediten abdecken, welche von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften entgegengenommen bzw. an diese gewährt wurden.
11. Unter geeigneten Daten sind Daten zu verstehen, die hinreichend detailliert und in dem Sinne mit der MFI-Zinsstatistik verknüpft sind, dass bei den Erhebungen, aus denen sich diese Daten ableiten, Definitionen zur Anwendung kommen, die konsistent zur MFI-Zinsstatistik sind. Es ist möglich, dass solche Daten den NZBen vor der Durchführung der Erhebung zur MFI-Zinsstatistik und vor der Bereitstellung der ersten Datensätze durch die Berichtspflichtigen nicht zur Verfügung stehen.
12. Der nationale Mindeststichprobenumfang bezieht sich sowohl auf die anfängliche Mindeststichprobe als auch auf die Mindeststichprobe nach der Pflege im Sinne von Absatz 21. Infolge von Verschmelzungen und Abgängen kann sich der Umfang der Stichprobe bis zur nächsten Überarbeitung der Stichprobe verringern.
13. Insbesondere in Fällen, in denen es notwendig ist, die Repräsentativität der nationalen Stichprobe auf Grund der besonderen Struktur des nationalen Finanzsystems zu erhöhen, können die NZBen mehr Berichtspflichtige auswählen, als im nationalen Mindeststichprobenumfang festgelegt sind.
14. Die Konsistenz zwischen der Zahl der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute im potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen und dem Mindeststichprobenumfang muss gewahrt bleiben. Die NZBen können Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten, die innerhalb ein und desselben teilnehmenden Mitgliedstaats gebietsansässig und jedes für sich in der gemäß den in Anhang I Teil 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13)⁽⁴⁾ festgelegten Klassifizierungsgrundsätzen erstellen und aktualisierten Liste der MFI enthalten sind, gestatten, Meldungen für die MFI-Zinsstatistik gemeinschaftlich als Gruppe abzugeben. Die Gruppe wird zum fiktiven Berichtspflichtigen. Dies bedeutet, dass die Gruppe Meldungen für die MFI-Zinsstatistik so abgibt, als ob sie ein einzelnes MFI wäre, d. h., dass die Mitglieder der Gruppe einen Durchschnittszinssatz pro Instrumentenkategorie für die gesamte Gruppe anstelle eines Einzelzinssatzes für jedes in der MFI-Liste enthaltene MFI melden. Zugleich zählen die Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute in der Gruppe im potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen und in der Stichprobe als einzelne Institute.

⁽¹⁾ Die Aufteilung der Gesamtvarianz in eine Innen- und eine Außenvarianz ist als Huygens-Theorem bekannt.

⁽²⁾ $D = z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\theta})} \approx z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\theta})}$,

wobei D der maximale Zufallsfehler, $z_{\alpha/2}$ der bei einem Konfidenzniveau von $1-\alpha$ aus der Normalverteilung oder aus einer geeigneten Verteilung aufgrund der Datenstruktur (z. B. t-Verteilung) errechnete Faktor, $\text{var}(\hat{\theta})$ die Varianz des Schätzers des Parameters θ , und $\text{var}(\hat{\theta})$ die geschätzte Varianz des Schätzers des Parameters θ ist.

⁽³⁾ Die NZBen können anstatt des absoluten Kriteriums von 10 Basispunkten bei einem Konfidenzniveau von 90 % das relative Kriterium in Bezug auf den akzeptablen maximalen Variationskoeffizienten des Schätzers anwenden.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.

V. Aufteilung des Stichprobenumfangs auf die Schichten und Auswahl der Berichtspflichtigen

15. Nach der Festlegung der nationalen Schichten gemäß den Absätzen 6 und 7 und des nationalen Stichprobenumfangs n gemäß Absatz 10 ziehen die NZBen, die sich für das Stichprobenverfahren entscheiden, die Stichprobe durch Auswahl der tatsächlichen Berichtspflichtigen pro Schicht. Der nationale Stichprobenumfang n ist die Summe der Teilstichproben $n_1, n_2, n_3, \dots, n_L$ für jede der Schichten:

$$n_1 + n_2 + n_3 + \dots + n_L = n.$$

16. Jede NZB wählt die geeignetste Aufteilung des nationalen Stichprobenumfangs n auf die Schichten aus. Daher legt jede NZB den Auswahlssatz n_h/N_h für jede Schicht h fest, d. h. wie viele Berichtspflichtige n_h aus der Gesamtzahl der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute N_h pro Schicht ausgewählt werden. Der Auswahlssatz für jede Schicht h erfüllt die Bedingung $0 < n_h/N_h \leq 1$. Der Auswahlssatz ist somit größer als null. Dies bedeutet, dass aus jeder Schicht mindestens ein Berichtspflichtiger auszuwählen ist, und somit keine Schicht unbesetzt bleibt. Darüber hinaus beträgt der Höchstaussatz 1, d. h., dass in diesem Fall alle Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute in einer Schicht berichtspflichtig werden.
17. Zur Festlegung der tatsächlichen Berichtspflichtigen innerhalb einer jeden Schicht erfassen die NZBen entweder alle Institute in einer Schicht, führen eine Zufallsauswahl durch oder wählen die größten Institute einer jeden Schicht aus. Bei einer Zufallsauswahl wird die Zufallsauswahl der Institute innerhalb jeder Schicht entweder mit der gleichen Wahrscheinlichkeit für alle Institute durchgeführt oder mit einer Wahrscheinlichkeit, die im Verhältnis zur Institutsgröße steht. Die NZBen können sich bei einigen Schichten für die Erfassung von allen Instituten entscheiden, bei anderen Schichten für Zufallsstichproben und bei wiederum anderen Schichten für die Auswahl der größten Institute.
18. Informationen über die Größe jedes Kreditinstituts oder sonstigen Finanzinstituts aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen können auf nationaler Ebene der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) erstellten MFI-Bilanzstatistik entnommen werden. Dabei sollten die NZBen die Gesamtsummen der auf Euro lautenden Einlagen und Kredite gegenüber in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zugrunde legen, die den Teil der Bilanz darstellen, der für die MFI-Zinsstatistik relevant ist oder einen adäquaten Näherungswert.
19. Die MFI-Zinsstatistik basiert auf einer Ziehung ohne Zurücklegung, d. h., jedes Kreditinstitut und sonstige Finanzinstitut im potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen wird nur einmal ausgewählt.
20. Wenn eine NZB sich für eine Vollerhebung aller Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute in einer Schicht entscheidet, kann die NZB in dieser Schicht eine Stichprobe auf der Ebene der Zweigstellen ziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die NZB über eine vollständige Liste der Zweigstellen verfügt, die alle Geschäfte der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute in der Schicht erfasst, sowie geeignete Daten zur Beurteilung der Varianz der Zinssätze für das Neugeschäft gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften über alle Zweigstellen. Für die Auswahl der Zweigstellen gelten alle in diesem Anhang festgelegten Anforderungen. Die ausgewählten Zweigstellen werden zu fiktiven Berichtspflichtigen, die allen in Anhang II festgelegten Berichtspflichten unterliegen. Die Verantwortung des Kreditinstituts oder sonstigen Finanzinstituts als Berichtspflichtiger, dem die Zweigstellen angehören, bleibt von diesem Verfahren unberührt.

TEIL 2

Pflege der Stichprobe des tatsächlichen Kreises der Berichtspflichtigen

VI. Regelmäßige Pflege der Stichprobe

21. NZBen, die sich für das Stichprobenverfahren entscheiden, stellen sicher, dass die Stichprobe über die Zeit repräsentativ bleibt.
22. Die NZBen müssen daher die Repräsentativität ihrer Stichprobe mindestens einmal jährlich überprüfen. Ergeben sich signifikante Änderungen im potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen, müssen sich diese in der Stichprobe im Anschluss an diese jährliche Überprüfung widerspiegeln.
23. Die NZBen führen in höchstens zweijährlichem Abstand eine regelmäßige Überprüfung der Stichprobe durch, bei der Zugänge zum potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen, Abgänge aus dem potenziellen und tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen sowie alle sonstigen Veränderungen von Merkmalen der Berichtspflichtigen berücksichtigt werden. Es steht den NZBen jedoch frei, ihre Stichprobe häufiger zu überprüfen und zu überarbeiten.
24. Die Stichprobe wird im Laufe der Zeit berichtigt, um die Zugänge zum potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen zu erfassen, damit die Repräsentativität für den potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen gewahrt bleibt. Die NZBen ziehen daher eine Stichprobe n_b aus dem Kreis aller Zugänge N_b . Die ergänzende Ziehung hinzugekommener Institute n_b aus der Gesamtzahl aller Zugänge N_b wird als ergänzende Stichprobenauswahl bezeichnet.

25. Die Stichprobe wird im Laufe der Zeit berichtigt, um die Abgänge aus dem potenziellen und tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen zu erfassen. Eine Anpassung ist nicht erforderlich, wenn die Proportionalität zwischen den Abgängen im potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen N_d und den Abgängen in der Stichprobe n_d (Fall 1) gewahrt bleibt. Scheiden Institute aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen aus und sind diese nicht in der Stichprobe enthalten, wird die Stichprobe im Verhältnis zum potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen zu groß (Fall 2). Scheiden mehr Institute aus der Stichprobe als aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen aus, wird die Stichprobe im Laufe der Zeit zu klein und ist nicht mehr repräsentativ (Fall 3). In den Fällen 2 und 3 wird die jedem Institut innerhalb der Stichprobe zukommende Gewichtung mittels einer anerkannten statistischen Methode, die aus der Stichprobentheorie abgeleitet wird, berichtigt. Die jedem Berichtspflichtigen zukommende Gewichtung ist der Kehrwert der Auswahlwahrscheinlichkeit und damit der Hochrechnungsfaktor. In Fall 2, in dem die Stichprobe relativ zum Kreis der Berichtspflichtigen zu groß ist, wird kein Berichtspflichtiger aus der Stichprobe herausgenommen.
26. Die Stichprobe wird im Laufe der Zeit berichtigt, um Veränderungen bezüglich der Merkmale der Berichtspflichtigen zu erfassen. Solche Veränderungen können sich ergeben aufgrund von Verschmelzungen, Spaltungen, Wachstum eines Instituts usw. Einige Berichtspflichtige sind möglicherweise in eine andere Schicht einzuordnen. Wie bei den Abgängen in den Fällen 2 und 3 wird die Stichprobe mittels einer anerkannten statistischen Methode, die aus der Stichprobentheorie abgeleitet wird, berichtigt. Dadurch ergeben sich neue Auswahlwahrscheinlichkeiten und somit eine neue Zusammensetzung der Gewichtungen.

TEIL 3

Weitere Aspekte der Stichprobenerhebung

VII. Konsistenz

27. Um die Konsistenz zwischen der MFI-Zinsstatistik über die Bestände an Einlagen und Krediten sowie der MFI-Zinsstatistik über das Neugeschäft in Einlagen und Krediten zu gewährleisten, ziehen die NZBen, die sich für das Stichprobenverfahren entschieden haben, dieselben Berichtspflichtigen zur Erhebung der Daten für diese Statistiken heran. Die NZBen können auch das Stichprobenverfahren für einen Teilbereich der MFI-Zinsstatistik und eine Vollerhebung für den Rest einsetzen. Sie dürfen jedoch nicht zwei oder mehr unterschiedliche Stichproben zugrunde legen.

VIII. Finanzinnovationen

28. Die NZBen müssen nicht jedes auf nationaler Ebene vorhandene Produkt in ihrem Stichprobenverfahren berücksichtigen. Sie dürfen allerdings auch nicht eine ganze Instrumentenkategorie mit der Begründung ausschließen, die betreffenden Beträge seien sehr gering. Wird deshalb eine Instrumentenkategorie nur von einem Institut angeboten, so muss dieses Institut in der Stichprobe vertreten sein. Ist eine Instrumentenkategorie zum Zeitpunkt der erstmaligen Ziehung der Stichprobe in einem teilnehmenden Mitgliedstaat noch nicht vorhanden, sondern wird erst danach von einem Institut eingeführt, so wird dieses Institut zum Zeitpunkt der nächsten Überprüfung der Repräsentativität in die Stichprobe mit aufgenommen. Wird ein neues Produkt eingeführt, so müssen die in die Stichprobe einbezogenen Institute es bei der nächsten Meldung erfassen, da sämtliche Berichtspflichtige zur Meldung aller ihrer Produkte verpflichtet sind.
-

ANHANG II

BERICHTSSYSTEM FÜR DIE ZINSSTATISTIK DER MONETÄREN FINANZINSTITUTE

TEIL 1

*Art des zu meldenden Zinssatzes***I. Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz***Grundprinzip*

1. Die Art des von den Berichtspflichtigen für sämtliche Instrumentenkategorien von Einlagen und Krediten, die sich auf das Neugeschäft und die Bestände beziehen, zu meldenden Zinssatzes ist der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz. Dieser wird definiert als der individuell zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarte, auf Jahresbasis umgerechnete und in Prozent pro Jahr angegebene Zinssatz für eine Einlage oder einen Kredit. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz umfasst sämtliche Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite, jedoch keine eventuell anfallenden sonstigen Kosten. Ein Disagio — definiert als die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kredits und dem Betrag, den der Kunde erhält — wird als eine Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt t_0) betrachtet und spiegelt sich daher im annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz wider.
2. Werden Zinszahlungen zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Jahres kapitalisiert, beispielsweise monatlich oder vierteljährlich und nicht pro Jahr, so wird der vereinbarte Zinssatz mit Hilfe der folgenden Formel zur Ermittlung des annualisierten vereinbarten Zinssatzes auf das Jahr umgerechnet:

$$x = \left(1 + \frac{r_{ag}}{n} \right)^n - 1$$

wobei unter

- x der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz,
 - r_{ag} der zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft für eine Einlage oder einen Kredit vereinbarte jährliche Zinssatz, bei dem die Zinskapitalisierung für die Einlage und sämtliche Zahlungen und Rückzahlungen in Bezug auf den Kredit in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Jahres erfolgen, und
 - n die Anzahl der Zinskapitalisierungszeiträume für die Einlage und (Rück-)Zahlungsperioden für den Kredit pro Jahr, d. h. „1“ für jährliche Zahlungen, „2“ für halbjährliche Zahlungen, „4“ für vierteljährliche Zahlungen und „12“ für monatliche Zahlungen, zu verstehen ist.
3. Die nationalen Zentralbanken (NZBen) können ihre Berichtspflichtigen auffordern, für sämtliche oder einige Einlagen- und Kreditinstrumente, die sich auf das Neugeschäft und die Bestände beziehen, den eng definierten Effektivzinssatz anstelle des annualisierten vereinbarten Zinssatzes zu berechnen. Der eng definierte Effektivzinssatz ist der Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen außer Kosten (Einlagen oder Kredite, Ein- oder Tilgungszahlungen, Zinszahlungen) herstellt, die zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbart wurden. Der eng definierte Effektivzinssatz entspricht der Zinskomponente des effektiven Jahreszinssatzes, wie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ festgelegt. Der einzige Unterschied zwischen dem eng definierten Effektivzinssatz und dem annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz ist die zugrunde liegende Methode zur Annualisierung von Zinszahlungen. Der eng definierte Effektivzinssatz basiert auf der Methode einer sukzessiven Annäherung und kann daher auf alle Arten von Einlagen und Krediten angewendet werden, während dem annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz die in Absatz 2 definierte algebraische Formel zugrunde liegt, so dass dieser nur auf Einlagen und Kredite mit regelmäßiger Kapitalisierung von Zinszahlungen angewendet werden kann. Alle sonstigen Anforderungen sind identisch, so dass, wenn im Folgenden Bezug auf den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz genommen wird, dies ebenso für den eng definierten Effektivzinssatz gilt.

Behandlung von Steuern, Subventionen und gesetzlichen Bestimmungen

4. Die im annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz erfassten Zinszahlungen spiegeln wider, was der Berichtspflichtige auf Einlagen bezahlt und was er für Kredite erhält. Differiert die Höhe dessen, was eine Vertragspartei zahlt und eine andere erhält, so ist die Sicht des Berichtspflichtigen für den in die Zinsstatistik der monetären Finanzinstitute einzubeziehenden Zinssatz maßgeblich.
5. Entsprechend diesem Grundsatz werden die Zinssätze auf Bruttobasis vor Steuern erfasst, da der Vor-Steuer-Zinssatz widerspiegelt, was Berichtspflichtige auf Einlagen bezahlen und für Kredite erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 17.

6. Darüber hinaus werden an private Haushalte oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährte Subventionen von Dritten bei der Ermittlung der Zinszahlungen nicht berücksichtigt, da der Berichtspflichtige die Subventionen nicht bezahlt oder erhält.
7. Günstigere Zinssätze, die Berichtspflichtige ihren Mitarbeitern gewähren, werden in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.
8. Werden Zinszahlungen durch gesetzliche Bestimmungen beeinflusst, zum Beispiel durch Zinsobergrenzen oder ein Verzinsungsverbot für täglich fällige Einlagen, müssen sich diese in der MFI-Zinsstatistik widerspiegeln. Sämtliche Änderungen der Regeln, auf denen die gesetzlichen Bestimmungen beruhen, zum Beispiel die Höhe der vorgeschriebenen Zinssätze oder Zinsobergrenzen, werden in der MFI-Zinsstatistik als Zinssatzänderung ausgewiesen.

II. Effektiver Jahreszins

9. Zusätzlich zu den annualisierten vereinbarten Jahreszinssätzen müssen die Berichtspflichtigen für das Neugeschäft mit Konsumentenkrediten und Wohnungsbaukrediten an private Haushalte den effektiven Jahreszinssatz gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 87/102/EWG melden, d. h.
 - einen effektiven Jahreszinssatz für neue Konsumentenkredite (siehe Meldeposition 30 in Anlage 2) und
 - einen effektiven Jahreszinssatz für neue Wohnungsbaukredite an private Haushalte (siehe Meldeposition 31 in Anlage 2) ⁽¹⁾.
10. Der effektive Jahreszins deckt die „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ gemäß Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 87/102/EWG ab. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus einer Zinskomponente und einer Komponente für sonstige (mit dem Kredit verbundene) Kosten, beispielsweise die Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien, Kreditversicherungen usw.
11. Die Zusammensetzung der Komponente für sonstige Kosten kann von Land zu Land unterschiedlich sein, da die in der Richtlinie 87/102/EWG festgelegten Definitionen unterschiedlich umgesetzt werden und die nationalen Finanzsysteme sowie das Verfahren zur Besicherung von Krediten verschieden sind.

III. Konvention

12. Die Berichtspflichtigen legen bei der Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes ein Standardjahr von 365 Tagen zugrunde, d. h., der Effekt eines zusätzlichen Tages in einem Schaltjahr wird außer Acht gelassen.

TEIL 2

Geschäftsumfang

13. Die Berichtspflichtigen stellen Daten für die MFI-Zinsstatistik in Bezug auf Bestände und das Neugeschäft zur Verfügung.

IV. Zinssätze für die Bestände

14. Bestände werden definiert als der Gesamtbestand aller von privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften beim Berichtspflichtigen platzierten Einlagen und der Gesamtbestand aller vom Berichtspflichtigen an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährten Kredite.
15. Ein Zinssatz für die Bestände bildet das für den Bestand an Einlagen oder Krediten in der betreffenden Instrumentenkategorie geltende gewichtete Durchschnittszinsniveau zu dem in Absatz 26 festgelegten Bezugszeitpunkt ab. Er erstreckt sich auf alle bestehenden Verträge, die in all den Perioden vor dem Berichtszeitpunkt vereinbart wurden.
16. Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung zu unter den Marktkonditionen liegenden Zinssätzen werden nicht in die gewichteten Durchschnittszinssätze für die Bestände einbezogen. Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung werden gemäß der nationalen Praxis definiert, die zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten unterschiedlich sein kann.

V. Neugeschäft für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite

17. Im Fall von täglich fälligen Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskrediten entsprechend den Definitionen in den Absätzen 42 bis 44 wird das Konzept des Neugeschäfts auf den gesamten Bestand ausgeweitet. Das bedeutet, dass der Soll- oder Habensaldo, d. h. der Bestand zum Bezugszeitpunkt gemäß Absatz 29, als Meldeposition für das Neugeschäft für täglich fällige Einlagen, für Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und für Überziehungskredite herangezogen wird.

⁽¹⁾ Die NZBen können anstatt dem absoluten Kriterium von zehn Basispunkten bei einem Konfidenzniveau von 90 % das relative Kriterium in Bezug auf den akzeptablen maximalen Variationskoeffizienten des Schätzers anwenden.

18. Die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite bilden das für den Bestand auf diesen Konten geltende gewichtete Durchschnittszinsniveau zum Bezugszeitpunkt im Sinne von Absatz 29 ab. Sie erstrecken sich auf alle bestehenden Verträge, die in all den Perioden vor dem Berichtszeitpunkt vereinbart wurden.
19. Zur Berechnung der MFI-Zinssätze bei Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen können, unterscheiden die Berichtspflichtigen zwischen den Perioden mit Haben- und den Perioden mit Sollsaldo. Die Berichtspflichtigen melden gewichtete Durchschnittszinssätze, die sich auf die Habensalden beziehen, als täglich fällige Einlagen und gewichtete Durchschnittszinssätze, die sich auf die Sollsalden beziehen, als Überziehungskredite. Sie melden keine aggregierten gewichteten Durchschnittszinssätze aus (niedrigen) Sätzen für täglich fällige Einlagen und (hohen) Sätzen für Überziehungskredite.

VI. Neugeschäft für alle Instrumentenkategorien außer täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite

20. Die folgenden Absätze 21 bis 25 beziehen sich auf alle Instrumentenkategorien außer auf täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. auf Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und sämtliche Kredite außer Überziehungskredite gemäß der Definition in den Absätzen 42 sowie 45 bis 48.
21. Neugeschäft wird definiert als alle zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen. Unter Neuvereinbarungen fallen
 - alle Finanzverträge, Bedingungen und Modalitäten, die erstmals den Zinssatz einer Einlage oder eines Kredits festlegen, und
 - alle neu verhandelten Vereinbarungen in Bezug auf bestehende Einlagen und Kredite.

Prolongationen bestehender Einlagen- und Kreditverträge, die automatisch erfolgen, d. h. ohne aktive Mitwirkung des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft, und keine Neuverhandlung der Bedingungen und Modalitäten des Vertrags einschließlich des Zinssatzes erfordern, gelten nicht als Neugeschäft.
22. Der Zinssatz für das Neugeschäft bildet das für Einlagen und Kredite in der entsprechenden Instrumentenkategorie im Hinblick auf neue Vereinbarungen zwischen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und dem Berichtspflichtigen geltende gewichtete Durchschnittszinsniveau während der in Absatz 32 festgelegten Bezugsperiode ab.
23. Änderungen von variablen Zinssätzen im Sinne automatischer Zinssatzanpassungen durch den Berichtspflichtigen stellen keine neuen Vereinbarungen dar und gelten daher nicht als Neugeschäft. Bei bestehenden Verträgen fließen diese Änderungen deshalb nicht in die Zinssätze für das Neugeschäft, sondern nur in die Zinssätze für die Bestände ein.
24. Der Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz oder umgekehrt (zum Zeitpunkt t_1) während der Laufzeit eines Vertrags, der bereits zu Beginn des Vertrags vereinbart wurde (zum Zeitpunkt t_0), stellt keine neue Vereinbarung dar, sondern ist Teil der zum Zeitpunkt t_0 festgelegten Bedingungen und Modalitäten des Kreditvertrags. Er wird daher nicht als Neugeschäft angesehen.
25. Üblicherweise wird ein privater Haushalt oder eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft einen Kredit, bei dem es sich nicht um einen Überziehungskredit handelt, zu Beginn des Vertrags in voller Höhe in Anspruch nehmen. Er bzw. sie kann jedoch einen Kredit auch in Tranchen zu den Zeitpunkten t_1 , t_2 , t_3 usw. anstelle der Gesamtsumme zu Beginn des Vertrags (zum Zeitpunkt t_0) in Anspruch nehmen. Die Tatsache, dass ein Kredit (außer Überziehungskredite) in Tranchen ausgezahlt wird, ist für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik nicht von Bedeutung. Die Vereinbarung zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt t_0 , die den Zinssatz und den vollen Kreditbetrag einschließt, wird in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.

TEIL 3

Bezugszeitpunkt

VII. Bezugszeitpunkt für MFI-Zinssätze für die Bestände

26. Die NZBen legen fest, ob die MFI-Zinssätze für die Bestände, d. h. die in Anlage 1 beschriebenen Meldepositionen 1 bis 14, auf nationaler Ebene als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende der Periode oder als implizite, auf Periodendurchschnitten basierende Zinssätze gemeldet werden sollen. Der Berichtszeitraum ist ein Monat.
27. Als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats zu meldende Zinssätze für die Bestände werden als gewichtete Durchschnitte der für den Bestand an Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze zu einem bestimmten Zeitpunkt am letzten Tag des Monats berechnet. Zu diesem Zeitpunkt ermittelt der Berichtspflichtige die entsprechenden Zinssätze und Volumina für alle ausstehenden Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und errechnet einen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede Instrumentenkategorie. Im Gegensatz zu Monatsdurchschnitten umfassen die MFI-Zinssätze für die Bestände, die zum Monatsende berechnet werden, nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch bestehenden Verträge.

28. Zinssätze für die Bestände in Form impliziter, auf dem Monatsdurchschnitt basierender Zinssätze werden als Brüche berechnet, deren Zähler die im Laufe des Referenzmonats kumulierten Zinsen, d. h. die aufgelaufenen Zinsaufwendungen auf Einlagen und Zinserträge aus Krediten, und deren Nenner den Monatsdurchschnittsbestand bilden. Am Ende des Referenzmonats meldet der Berichtspflichtige für jede Instrumentenkategorie die während des Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen oder -erträge und das durchschnittliche Volumen der Einlagen und Kredite innerhalb desselben Monats. Im Gegensatz zu Erhebungen am Monatsende sind in den als Monatsdurchschnitte erhobenen MFI-Zinssätzen für die Bestände auch Verträge enthalten, die zwar zu irgendeinem Zeitpunkt während, aber nicht mehr am Ende des betreffenden Monats ausstehend waren. Der durchschnittliche Bestand an Einlagen und Krediten während des Referenzmonats wird idealerweise als Durchschnitt der täglichen Bestände über den Monat ermittelt. Als Mindestanforderung gilt, dass der Monatsdurchschnittsbestand für volatile Instrumentenkategorien, d. h. zumindest für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, aus den Tagessalden abgeleitet wird. Für alle anderen Instrumentenkategorien wird der monatliche Durchschnittsbestand aus wöchentlichen oder in noch kürzeren Abständen ermittelten Salden abgeleitet. Für eine Übergangsperiode von höchstens zwei Jahren werden bei Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit von über fünf Jahren die Erhebungen zum Monatsende akzeptiert.

VIII. Bezugszeitpunkt für das Neugeschäft für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite

29. Die NZBen legen fest, ob die MFI-Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. die in Anlage 2 beschriebenen Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23, auf nationaler Ebene als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende der Periode oder als implizite, auf Periodendurchschnitten basierende Zinssätze gemeldet werden sollen. Der Berichtszeitraum ist ein Monat.
30. Die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite werden analog zu dem in der Anlage 1 festgelegten Verfahren für Zinssätze für die Bestände nach einer der beiden nachfolgenden Methoden berechnet:
- a) zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats, d. h. Berechnung der gewichteten Durchschnitte der für den Bestand an diesen Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze zu einem bestimmten Zeitpunkt am letzten Tag des Monats. Zu diesem Zeitpunkt ermittelt der Berichtspflichtige die entsprechenden Zinssätze und Volumina für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und errechnet einen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede Instrumentenkategorie. Im Gegensatz zu Monatsdurchschnitten umfassen die MFI-Zinssätze für die Bestände, die zum Monatsende berechnet werden, nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch bestehenden Verträge;
 - b) implizite, auf den Monatsdurchschnitten basierende Zinssätze, d. h. Berechnung von Brüchen, deren Zähler die im Laufe des Referenzmonats kumulierten Zinsen, d. h. die aufgelaufenen Zinsaufwendungen auf Einlagen und Zinserträge aus Krediten, und deren Nenner den Tagesdurchschnittsbestand bilden. Am Ende des Referenzmonats meldet der Berichtspflichtige die für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite während des Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen oder -erträge und den durchschnittlichen Bestand an Einlagen und Krediten innerhalb desselben Monats. Der monatliche Durchschnittsbestand für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite wird von den Tagessalden abgeleitet. Im Gegensatz zu Erhebungen am Monatsende sind in den als Monatsdurchschnitte erhobenen MFI-Zinssätzen für die Bestände auch Verträge enthalten, die zwar zu irgendeinem Zeitpunkt während, aber nicht mehr am Ende des betreffenden Monats ausstehend waren.
31. Absatz 19 sieht vor, dass die Berichtspflichtigen zur Berechnung der MFI-Zinssätze bei Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen, zwischen Perioden mit Haben- und Perioden mit Sollsaldo unterscheiden. Werden MFI-Zinssätze als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats ermittelt, ist nur der Saldo zu einem bestimmten Zeitpunkt am letzten Tag des Monats dafür maßgeblich, ob das Konto in diesem Monat der Instrumentenkategorie täglich fällige Einlagen oder Überziehungskredite zuzuordnen ist. Werden MFI-Zinssätze als implizite, auf dem Monatsdurchschnitt basierende Zinssätze ermittelt, wird täglich festgestellt, ob das Konto eine Einlage oder einen Kredit ausweist. Sodann wird ein Durchschnitt der täglichen Haben- und Sollsalden berechnet, um davon die Monatsdurchschnittsbestände für den Nenner des impliziten Zinssatzes abzuleiten. Darüber hinaus wird bei den Stromgrößen im Zähler zwischen aufgelaufenen Zinsaufwendungen auf Einlagen und aufgelaufenen Zinserträgen aus Krediten unterschieden. Die Berichtspflichtigen melden keine aggregierten gewichteten Durchschnittszinssätze aus (niedrigen) Sätzen für täglich fällige Einlagen und (hohen) Sätzen für Überziehungskredite.

IX. Bezugszeitpunkt für das Neugeschäft (außer für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite)

32. MFI-Zinssätze für das Neugeschäft außer für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. alle in Anlage 2 beschriebenen Meldepositionen außer 1, 5, 6, 7, 12 und 23 werden als Periodendurchschnitte berechnet. Der Berichtszeitraum ist ein (ganzer) Monat.
33. Die Berichtspflichtigen berechnen für jede Instrumentenkategorie den Zinssatz für das Neugeschäft als gewichteten Durchschnitt aller Zinssätze für das Neugeschäft in der betreffenden Instrumentenkategorie während des Referenzmonats. Diese Zinssätze, die sich auf den Monatsdurchschnitt beziehen, werden zusammen mit der Gewichtung, d. h. dem Volumen des während des Berichtsmonats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts, an die NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats übermittelt, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist. Die Berichtspflichtigen berücksichtigen die während des ganzen Monats abgeschlossenen Neugeschäfte.

TEIL 4

Instrumentenkategorien**X. Allgemeine Bestimmungen**

34. Die Berichtspflichtigen melden die für Zwecke der MFI-Zinsstatistik erforderlichen Daten in Bezug auf die Bestände für die in Anlage 1 festgelegten Instrumentenkategorien sowie die für Zwecke der MFI-Zinsstatistik erforderlichen Daten in Bezug auf das Neugeschäft für die in Anlage 2 festgelegten Instrumentenkategorien. Absatz 17 bestimmt, dass die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite Zinssätze für das Neugeschäft sind und somit in Anlage 2, welche sich auf das Neugeschäft bezieht, enthalten sind. Da jedoch die Berechnungsmethode und der Bezugszeitpunkt für die Zinssätze auf täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite die gleichen sind wie für die Meldepositionen der Bestände, werden die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23 von Anlage 2 in Anlage 1 nochmals aufgeführt.
35. In einigen teilnehmenden Mitgliedstaaten bieten gebietsansässige Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute einige der in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Instrumentenkategorien privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig sind, möglicherweise nicht an. In diesem Fall wird die auf nationaler Ebene nicht vorhandene Instrumentenkategorie in diesem Mitgliedstaat außer Acht gelassen. Eine Instrumentenkategorie gilt dann als nicht auf nationaler Ebene vorhanden, wenn gebietsansässige Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute unter diese Kategorie fallende Produkte in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften überhaupt nicht anbieten. Die Daten werden erhoben, wenn entsprechende Geschäfte getätigt wurden, unabhängig davon, wie gering deren Umfang ist.
36. Die für die MFI-Zinsstatistik erforderlichen Daten werden für jede in Anlage 1 und Anlage 2 festgelegte und im Bankgeschäft gebietsansässiger Kreditinstitute und sonstiger Finanzinstitute mit privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig sind, vorhandene Instrumentenkategorie auf der Basis aller für sämtliche unter diese Instrumentenkategorie fallenden Produkte geltenden Zinssätze ermittelt. Dies bedeutet, dass die NZBen kein bestimmtes Spektrum nationaler Produkte innerhalb jeder Instrumentenkategorie festlegen dürfen, für die Daten für die MFI-Zinsstatistik erhoben werden sollen; vielmehr werden die Zinssätze aller von jedem Berichtspflichtigen angebotenen Produkte einbezogen. Wie im letzten Absatz von Anhang I festgelegt, müssen NZBen in der Stichprobe nicht jedes Produkt, das auf nationaler Ebene vorhanden ist, berücksichtigen. Sie dürfen jedoch nicht eine ganze Instrumentenkategorie mit der Begründung ausschließen, die entsprechenden Beträge seien gering. Wird eine Instrumentenkategorie nur von einem Institut angeboten, so muss dieses Institut daher in der Stichprobe vertreten sein. Ist eine Instrumentenkategorie zum Zeitpunkt der erstmaligen Auswahl der Stichprobe in einem teilnehmenden Mitgliedstaat noch nicht vorhanden, sondern wird erst danach ein neues Produkt von einem Institut eingeführt, so wird dieses Institut zum Zeitpunkt der nächsten Überprüfung der Repräsentativität in die Stichprobe aufgenommen. Wird ein neues Produkt in eine auf nationaler Ebene vorhandene Instrumentenkategorie eingeführt, so müssen die an der Stichprobe teilnehmenden Institute es bei der nächsten Meldung erfassen, da alle Berichtspflichtigen zur Meldung aller ihrer Produkte verpflichtet sind.
37. Eine Ausnahme in Bezug auf den Grundsatz der Erfassung aller geltenden Zinssätze für alle Produkte bilden die Zinssätze für Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung. Wie in Absatz 16 festgelegt, werden Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung zu unter den Marktkonditionen liegenden Zinssätzen nicht in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.

XI. Gliederung nach Währung

38. Die MFI-Zinsstatistik umfasst die vom potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen angewandten Zinssätze. Eine Meldung von Daten über Einlagen und Kredite in anderen Währungen als dem Euro ist auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht erforderlich. Dies spiegelt sich in den Anlagen 1 und 2 wider, in denen alle Meldepositionen für Einlagen und Kredite auf Euro lauten.

XII. Gliederung nach Sektoren

39. Mit Ausnahme von Repogeschäften ist zur Erstellung der MFI-Zinsstatistik für alle Einlagen und Kredite eine Gliederung nach Sektoren erforderlich. In Anlage 1 (Bestände) und Anlage 2 (Neugeschäft) wird daher zwischen Meldepositionen für private Haushalte (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) ⁽¹⁾ und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften ⁽²⁾ unterschieden.
40. Meldeposition 5 in Anlage 1 und Meldeposition 11 in Anlage 2 beziehen sich auf Repogeschäfte. Obwohl die Verzinsung von Repogeschäften nicht in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten unabhängig vom haltenden Sektor erfolgt, ist für Repogeschäfte keine Sektorengliederung nach privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich. Darüber hinaus ist keine Fristengliederung auf der Ebene der teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich, da Repogeschäfte als überwiegend sehr kurzfristig angesehen werden. Die MFI-Zinssätze für Repogeschäfte werden nicht einem Sektor zugeordnet, sondern beziehen sich ohne Differenzierung auf beide Sektoren.

⁽¹⁾ S. 14 und S. 15 werden, wie in dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) festgelegt, das in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft enthalten ist (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1), zusammengefasst.

⁽²⁾ S. 11, wie im ESGV 1995 festgelegt.

41. Die Meldepositionen 5 und 6 in Anlage 2 beziehen sich auf von privaten Haushalten gehaltene Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist. Der Zinssatz und die Gewichtung von Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist beziehen sich jedoch auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten sowohl auf die von privaten Haushalten als auch auf die von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gehaltenen Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, d. h., die Daten der beiden Sektoren werden zusammengefasst, aber dem Sektor Private Haushalte zugeordnet. Es ist keine Gliederung nach Sektoren auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich.

XIII. Gliederung nach der Art der Instrumente

42. Soweit in den folgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt ist, folgen die Gliederung nach der Art der Instrumente für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik und die Definitionen der Instrumentenarten den in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13) ⁽¹⁾ festgelegten Aktiva- und Passivakategorien.
43. MFI-Zinssätze für täglich fällige Einlagen, d. h. die Meldepositionen 1 und 7 in Anlage 2, umfassen sämtliche täglich fälligen Einlagen, unabhängig davon, ob diese verzinslich sind oder nicht. Unverzinsliche täglich fällige Einlagen werden somit in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.
44. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden Überziehungskredite, d. h. die Meldepositionen 12 und 23 in Anlage 2, als Sollsalden auf laufenden Konten definiert. Der Zinssatz für Überziehungskredite entspricht dem Zinssatz, der in Rechnung gestellt wird, wenn aus einem Habensaldo (täglich fällige Einlage) ein Sollsaldo (Überziehungskredit) geworden ist. Das heißt, dass die täglich fällige Einlage und der Überziehungskredit sich auf dasselbe Konto beziehen. Im Gegensatz zu Krediten an Unternehmen von bis zu einem Jahr, Konsumentenkrediten und sonstigen Krediten an private Haushalte von bis zu einem Jahr haben Überziehungskredite keine feste Laufzeit und werden im Allgemeinen zwar bewilligt, jedoch ohne vorherige Mitteilung an die Bank in Anspruch genommen. Üblicherweise legt das Kreditinstitut und sonstige Finanzinstitut eine Obergrenze für die Höhe und den maximalen Zeitrahmen des Überziehungskredites fest, die der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft ausnutzen kann. In die MFI-Zinsstatistik werden sämtliche Überziehungskredite einbezogen, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb des zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarten Grenzen liegen oder nicht. Auferlegte Strafzahlungen auf Überziehungen, beispielsweise in Form von Sondergebühren, die unter sonstige Kosten fallen, werden nicht in den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz gemäß der Definition in Absatz 1 einbezogen, da dieser Zinssatz seinem Charakter nach nur die Zinskomponente von Krediten umfassen soll.
45. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik umfassen neue sonstige Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, d. h. die Meldepositionen 24 bis 29 in Anlage 2, alle Kredite außer Überziehungskredite von Unternehmen, ungeachtet deren Höhe. Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften in Anlage 1, die sich auf die Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) und schließen Überziehungskredite mit ein.
46. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden neue Konsumentenkredite an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 13, 14, 15 und 30 in Anlage 2, definiert als Kredite außer Überziehungskredite, die zum Zweck der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden. Konsumentenkredite in Anlage 1, die sich auf die Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) und schließen Überziehungskredite mit ein.
47. Wohnungsbaukredite an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 6 bis 8 in Anlage 1 und die Meldepositionen 16 bis 19 sowie 31 in Anlage 2, können besichert oder unbesichert sein. Im Fall besicherter Kredite kann die Sicherheit aus der Immobilie selbst oder aus anderen Aktiva bestehen. In die MFI-Zinsstatistik werden besicherte und unbesicherte Kredite an private Haushalte ohne Differenzierung einbezogen. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden neue Wohnungsbaukredite an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 16 bis 19 sowie 31 in Anlage 2, definiert als Kredite außer Überziehungskredite, die für die Beschaffung von Wohnraum, einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung, gewährt werden. Wohnungsbaukredite an private Haushalte in Anlage 1, die sich auf die Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) und schließen Überziehungskredite mit ein.
48. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden neue sonstige Kredite an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 20 bis 22 in Anlage 2, definiert als Kredite außer Überziehungskredite, die für sonstige Zwecke, zum Beispiel Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw., gewährt werden. Sonstige Kredite an private Haushalte in Anlage 1, die sich auf Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) und schließen Überziehungskredite mit ein.
49. Bei den MFI-Zinssätzen für die Bestände ergeben die Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite an private Haushalte und sonstige Kredite an private Haushalte zusammen alle von gebietsansässigen Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten an private Haushalte gewährten Kredite.
50. Bei den MFI-Zinssätzen für das Neugeschäft ergeben die Überziehungskredite, Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite und sonstige Kredite an private Haushalte zusammen alle von gebietsansässigen Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten an private Haushalte gewährten Kredite.

⁽¹⁾ ABL L 333 vom 17.12.2001, S. 1.

XIV. Gliederung nach Betragskategorien

51. Bei sonstigen Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, d. h. die Meldepositionen 24 bis 29 in Anlage 2, werden zwei Betragskategorien unterschieden, d. h. Beträge „bis zu einer Million Euro einschließlich“ und Beträge „über eine Million Euro“. Der Betrag bezieht sich auf jeweils die einzelne, als Neugeschäft geltende Kreditaufnahme und nicht auf sämtliche Geschäfte zwischen der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen.

XV. Gliederung nach Ursprungslaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung

52. Je nach Art des Instruments und ob der MFI-Zinssatz sich auf die Bestände oder das Neugeschäft bezieht, ist in der Statistik eine Gliederung nach Ursprungslaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung vorgesehen. Diese Gliederungen beziehen sich auf Zeitbänder oder Zeitspannen; so bezieht sich zum Beispiel ein Zinssatz auf eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren auf einen Durchschnittszinssatz für sämtliche Einlagen mit einer vereinbarten Ursprungslaufzeit von zwischen zwei Tagen und höchstens zwei Jahren.
53. Die Gliederung nach Ursprungslaufzeit und Kündigungsfrist erfolgt gemäß den in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) festgelegten Definitionen. Eine Gliederung nach der Ursprungslaufzeit wird für sämtliche Einlagenkategorien außer für Repogeschäfte, die sich auf die Bestände beziehen und für sämtliche Kreditkategorien, die sich auf die Bestände beziehen, gemäß den in Anlage 1 festgelegten Bestimmungen vorgesehen. Eine Gliederung nach Ursprungslaufzeit wird ferner für das Neugeschäft bei Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und eine Gliederung nach Kündigungsfrist für das Neugeschäft bei Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist gemäß den in Anlage 2 festgelegten Bestimmungen durchgeführt.
54. Die Kreditzinssätze für Neugeschäfte in Anlage 2 werden nach dem vertraglich vereinbarten Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung aufgegliedert. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik wird der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung definiert als der zu Beginn des Vertrags im Voraus festgelegte Zeitraum, während dessen sich der Zinssatz nicht ändern kann. Der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung kann kürzer als die Ursprungslaufzeit des Kredits sein oder dieser entsprechen. Die Höhe des Zinssatzes wird nur dann als unveränderlich angesehen, wenn sie mit einem bestimmten Wert (zum Beispiel als „10 %“) oder als Unterschiedsbetrag zu einem Referenzzinssatz, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt (zum Beispiel als der „der 6-Monats-Euribor-Satz plus 2 %“ an einem bestimmten Tag und Zeitpunkt), festgelegt wurde. Wird zu Beginn eines Vertrags für einen bestimmten Zeitraum ein Verfahren zur Berechnung des Kreditzinssatzes zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen vereinbart (zum Beispiel der „6-Monats-Euribor-Satz plus 2 % für drei Jahre“), so wird dies nicht als eine anfängliche Zinsbindung angesehen, da sich die Höhe des Zinssatzes innerhalb dieser drei Jahre ändern kann. Die MFI-Zinsstatistik für das Neugeschäft spiegelt nur den Zinssatz wider, der für den Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung zu Beginn des Vertrages oder im Rahmen einer Neuverhandlung des Kredits vereinbart wurde. Geht der Zinssatz nach diesem Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung automatisch in einen variablen Zinssatz über, so spiegelt sich dies nicht in der MFI-Zinsstatistik für das Neugeschäft wider, sondern nur in derjenigen für die Bestände.
55. Bei Konsumentenkrediten und sonstigen Krediten an private Haushalte sowie bei Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften von bis zu einer Million Euro und über eine Million Euro werden die folgenden drei Zeiträume der anfänglichen Zinsbindung unterschieden:
- variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren.
56. Bei Wohnungsbaukrediten an private Haushalte werden die folgenden vier Zeiträume der anfänglichen Zinsbindung unterschieden:
- variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über fünf bis zu zehn Jahren einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren.
57. Kredite ohne Zinsbindung werden als Kredite mit „variablen Zinssatz“ in die Kategorie „anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr“ einbezogen.

TEIL 5**Berichtspflichten**

58. Zur Ermittlung von sich auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beziehenden Aggregaten für jede der in den Anlagen 1 und 2 definierten Instrumentenkategorie werden drei Ebenen der Aggregation durchlaufen.

XVI. Statistische Daten auf der Ebene der Berichtspflichtigen

59. Auf der ersten Aggregationsebene wird die Ermittlung von den Berichtspflichtigen gemäß den Absätzen 60 bis 65 durchgeführt. Die NZBen können jedoch auch von den Berichtspflichtigen verlangen, Daten auf der Ebene einzelner Einlagen und Kredite zu liefern. Die Daten werden an die NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, übermittelt.

60. Werden die Zinssätze für die Bestände, d. h. die Meldepositionen 1 bis 14 in Anlage 1, als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats ermittelt, so meldet der Berichtspflichtige unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Instrumentenkategorien einen gewichteten Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats.
61. Werden die Zinssätze für die Bestände, d. h. die Meldepositionen 1 bis 14 in Anlage 1, als implizite, auf den Durchschnitt des Monats basierende Zinssätze ermittelt, so meldet der Berichtspflichtige unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Instrumentenkategorien die während des Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen und -erträge und den durchschnittlichen Bestand an Einlagen und Krediten innerhalb desselben Monats.
62. Werden die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23 in Anlage 2, als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats ermittelt, so meldet der Berichtspflichtige unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Instrumentenkategorien einen gewichteten Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats. Darüber hinaus melden die Berichtspflichtigen die Bestände für die Überziehungskredite zum Monatsende, d. h. die Meldepositionen 12 und 23 in Anlage 2.
63. Werden die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23 in Anlage 2, als implizite, auf dem Monatsdurchschnitt basierende Zinssätze ermittelt, so meldet der Berichtspflichtige unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Instrumentenkategorien die während des betreffenden Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen und -erträge und den durchschnittlichen Bestand an Einlagen und Krediten innerhalb desselben Monats. Darüber hinaus melden die Berichtspflichtigen die Bestände für die Überziehungskredite zum Monatsende, d. h. die Meldepositionen 12 und 23 in Anlage 2.
64. Die Berichtspflichtigen melden unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen einen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede der Instrumentenkategorien des Neugeschäfts, d. h. die Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 22 und 24 bis 31 in Anlage 2. Darüber hinaus melden die Berichtspflichtigen für jede der Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 22 und 24 bis 31 in Anlage 2 das Volumen des während des Monats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts.
65. Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute, denen eine NZB gestattet, Meldungen für die MFI-Zinsstatistik gemeinschaftlich als Gruppe abzugeben, gelten als ein Berichtspflichtiger und übermitteln die in den Absätzen 60 bis 62 festgelegten Daten in Bezug auf die Gruppe als Ganzes. Darüber hinaus meldet der fiktive Berichtspflichtige jährlich für jede Instrumentenkategorie die Anzahl der berichtenden Institute in der Gruppe und die Varianz der Zinssätze zwischen diesen Instituten. Die Zahl der Institute in der Gruppe und die Varianz beziehen sich auf den Monat Oktober und werden mit den Daten für den Monat Oktober übermittelt.

XVII. Nationale gewichtete Durchschnittszinssätze

66. Auf der zweiten Aggregationsebene wird die Ermittlung von den NZBen durchgeführt. Sie aggregieren die Zinssätze und entsprechenden Geschäftsvolumina für alle ihre nationalen Berichtspflichtigen zu einem nationalen gewichteten Durchschnittszinssatz pro Instrumentenkategorie. Die Daten werden an die Europäische Zentralbank (EZB) übermittelt.
67. Die NZBen melden unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen einen nationalen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede Instrumentenkategorie der Bestände, d. h. die Meldepositionen 1 bis 14 in Anlage 1.
68. Die NZBen melden unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen einen nationalen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede Instrumentenkategorie des Neugeschäfts, d. h. die Meldepositionen 1 bis 31 in Anlage 2. Darüber hinaus melden die NZBen für jede der Meldepositionen 2 bis 4 und 8 bis 29 in Anlage 2 das Volumen des während des Referenzmonats in jeder Instrumentenkategorie auf nationaler Ebene abgeschlossenen Neugeschäfts. Diese Neugeschäftsvolumina beziehen sich auf den Berichtskreis-Totalwert $\hat{Y}$, d. h. auf den gesamten potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen. Wird ein Stichprobenverfahren für die Auswahl der Berichtspflichtigen gewählt, so werden daher auf nationaler Ebene Hochrechnungsfaktoren für die Berechnung des Berichtskreis-Totalwerts eingesetzt ⁽¹⁾. Die Hochrechnungsfaktoren sind die Kehrwerte der Auswahlwahrscheinlichkeiten π_i , d. h. $1/\pi_i$. Der Berichtskreis-Totalwert $\hat{Y}$ für das Neugeschäft wird sodann mittels der folgenden allgemeinen Formel ⁽²⁾ geschätzt:

$$\hat{Y} = \sum_{i \in s} \frac{y_i}{\pi_i}$$

wobei unter

y_i das Volumen des Neugeschäfts des Instituts i und

π_i die Auswahlwahrscheinlichkeit des Instituts i zu verstehen ist.

⁽¹⁾ Es sind keine Hochrechnungsfaktoren für die gewichteten Durchschnittssätze erforderlich, da angenommen wird, dass der aus der Stichprobe ermittelte Schätzwert gleich dem Schätzwert für den gesamten potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen ist.

⁽²⁾ Bekannt als „Horvitz-Thompson-Schätzer“.

69. Die NZBen stellen der EZB die Zinssätze der MFI für die Bestände und das Neugeschäft mit vier Dezimalstellen zur Verfügung. Die von den NZBen getroffene Entscheidung hinsichtlich der von ihnen gewünschten Anzahl der Dezimalstellen bei der Datenerhebung bleibt hiervon unberührt. Die veröffentlichten Ergebnisse enthalten nicht mehr als zwei Dezimalstellen.
70. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die Auswirkungen auf die MFI-Zinsstatistik haben, werden von den NZBen in den mit den nationalen Daten zu übermittelnden Erläuterungen zur Methodik dokumentiert.
71. NZBen, die sich für ein Stichprobenverfahren zur Auswahl der Berichtspflichtigen entscheiden, geben eine Schätzung bezüglich des Stichprobenfehlers der anfänglichen Stichprobe ab. Nach jeder durchgeführten Stichprobenpflege wird eine neue Schätzung vorgelegt.

XVIII. Aggregierte Ergebnisse für die teilnehmenden Mitgliedstaaten

72. Die letzte Stufe der Aggregation der Instrumentenkategorien pro teilnehmendem Mitgliedstaat auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten wird von der EZB durchgeführt.

TEIL 6

Behandlung spezifischer Produkte

73. Die in den folgenden Absätzen 74 bis 82 festgelegte Behandlung von Produkten soll als Referenz für Produkte mit ähnlichen Merkmalen dienen.
74. Einlagen oder Kredite mit steigenden (sinkenden) Staffelnzinssätzen sind Einlagen oder Kredite mit einer festen Laufzeit, bei denen ein Zinssatz gewährt bzw. erhoben wird, der sich von Jahr zu Jahr um eine im Voraus festgelegte Anzahl von Prozentpunkten erhöht (verringert). Einlagen oder Kredite mit steigenden (sinkenden) Staffelnzinssätzen sind Instrumente mit festen Zinssätzen über die gesamte Laufzeit. Der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Einlage oder des Kredits und die anderen Bedingungen und Modalitäten werden im Voraus zum Zeitpunkt t_0 bei Unterzeichnung des Vertrags vereinbart. Ein Beispiel für eine Einlage mit steigendem Staffelnzins ist eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren, auf die im ersten Jahr 5 %, im zweiten Jahr 7 %, im dritten Jahr 9 % und im vierten Jahr 13 % Zinsen bezahlt werden. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für das Neugeschäft, der zum Zeitpunkt t_0 in die MFI-Zinsstatistik einbezogen wird, ist das geometrische Mittel der Faktoren „1 + Zinssatz“. Gemäß Absatz 3 können die NZBen die Berichtspflichtigen auffordern, für diesen Produkttyp den eng definierten Effektivzinssatz anzuwenden. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände, welcher vom Zeitpunkt t_0 bis zum Zeitpunkt t_3 ermittelt wird, ist der vom Berichtspflichtigen angewandte Zinssatz zum Zeitpunkt der Berechnung des MFI-Zinssatzes, d. h. im Beispiel der Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren 5 % zum Zeitpunkt t_0 , 7 % zum Zeitpunkt t_1 , 9 % zum Zeitpunkt t_2 und 13 % zum Zeitpunkt t_3 .
75. Kreditkartenrahmenvereinbarungen können mit täglich fälligen Einlagen verknüpft sein. Bei Unterzeichnung des Kreditkartenvertrags mit dem Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut hat der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft möglicherweise die Wahl, den im Rahmen der Kreditkartenvereinbarung in Anspruch genommenen Betrag regelmäßig teilweise oder vollständig mittels automatischer Belastung einer täglich fälligen Einlage zu bezahlen (Bankautomaten oder Schecks sind ebenfalls möglich). Sind auf dem Konto, das der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft zu diesem Zweck verwendet, ausreichende Mittel vorhanden, fallen keine Zinsen an. Sind keine ausreichenden Mittel vorhanden und genehmigt das Kreditinstitut oder sonstige Finanzinstitut die Abbuchung, wird aus der täglich fälligen Einlage eine Überziehung. Der von einem Berichtspflichtigen für diese Überziehung berechnete Zinssatz wird in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.
76. Kreditlinien sind normalerweise mit Überziehungskrediten verknüpft. Sie können jedoch in Form eines Rahmenvertrags gewährt werden, der es dem Kunden ermöglicht, Kredite im Rahmen mehrerer Kreditkontenarten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Anspruch zu nehmen, der für alle Konten zusammen gilt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Rahmenvertrags werden die Form, die der Kredit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme haben wird und/oder der Zeitpunkt, zu dem der Kredit in Anspruch genommen wird und/oder der Zinssatz nicht festgelegt, sondern ein Spektrum von Möglichkeiten vereinbart. Solche Rahmenverträge werden nicht in die MFI-Zinsstatistik einbezogen. Sobald jedoch ein unter einem Rahmenvertrag vereinbarter Kredit in Anspruch genommen wird, wird dieser als Neugeschäft erfasst und in die Bestände einbezogen. Die Behandlung des Kredits in der Statistik über das Neugeschäft hängt von der Art des Kontos ab, das der Kunde für die Inanspruchnahme des Kredits gemäß den Absätzen 17, 20 und 21 wählt.
77. Es können regulierte Spareinlagen mit einem Basiszins plus einer Treue- und/oder einer Wachstumsprämie angeboten werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einlage getätigt wird, ist nicht sicher, ob die Prämie bezahlt wird oder nicht. Die Zahlung hängt vom künftigen, nicht bekannten Sparverhalten des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft ab. Vereinbarungsgemäß gilt, dass solche Treue- oder Wachstumsprämien, die für den privaten Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage nicht sicher sind, nicht in den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz für das Neugeschäft einbezogen werden. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände umfasst stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der MFI-Zinssätze angewandten Zinssätze. Wird eine solche Treue- oder Wachstumsprämie vom Berichtspflichtigen gewährt, so geht diese in die Statistik für die Bestände ein.
78. Kredite können privaten Haushalten oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit verbundenen Derivatekontrakten, d. h. mit einem Zins-Swap/einer Zinsober- oder -untergrenze usw., angeboten werden. Vereinbarungsgemäß gilt, dass solche verbundenen Derivatekontrakte nicht in den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz für das Neugeschäft einbezogen werden. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände umfasst stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der MFI-Zinssätze angewandten Zinssätze. Wird ein solcher Derivatekontrakt realisiert und passt der Berichtspflichtige den Zinssatz, der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft in Rechnung gestellt wird, entsprechend an, so geht dieser in die Statistik für die Bestände ein.

79. Es können Einlagen angeboten werden, die zwei Komponenten beinhalten: eine Einlage mit vereinbarter Laufzeit, für die ein fester Zinssatz gewährt wird, und ein derivatives Element mit einer Verzinsung, die von der Entwicklung eines vorgegebenen Aktienindexes oder eines bilateralen Wechselkurses abhängt, unter der Voraussetzung des Bestehens einer garantierten Mindestverzinsung in Höhe von 0 %. Die Laufzeit beider Komponenten kann gleich oder verschieden sein. In den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz für das Neugeschäft geht nur der Zinssatz für die Einlage mit vereinbarter Laufzeit ein, da dieser die zwischen dem Einleger und dem Berichtspflichtigen getroffene Vereinbarung widerspiegelt und zum Zeitpunkt der Platzierung der Mittel bekannt ist. Die mit der Entwicklung eines Aktienindexes oder bilateralen Wechselkurses verknüpfte Verzinsung der zweiten Einlagenkomponente ergibt sich erst im Nachhinein, wenn das Produkt fällig wird, und kann daher im Zinssatz für das Neugeschäft nicht berücksichtigt werden. Daher sollte lediglich die Mindestverzinsung in Höhe von 0 % einbezogen werden. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände umfasst stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der MFI-Zinssätze angewandten Zinssätze. Bis zum Tag der Fälligkeit wird der Zinssatz auf die Einlage mit vereinbarter Laufzeit einbezogen sowie die garantierte Mindestverzinsung auf eine Einlage, in der das derivative Element enthalten ist. Nur bei Fälligkeit spiegeln die MFI-Zinssätze für die Bestände den vom Berichtspflichtigen zu zahlenden annualisierten Jahreszinssatz wider.
80. Einlagen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren, wie in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) festgelegt, können Pensionssparkonten beinhalten. Pensionssparkonten werden überwiegend in Wertpapieren angelegt, weshalb der Zinssatz auf diese Konten von der Verzinsung der zu Grunde liegenden Wertpapiere abhängt. Der verbleibende Teil der Pensionsspargelder wird in liquiden Mitteln vorgehalten, deren Zinssatz vom betreffenden Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut in gleicher Weise wie für andere Einlagen festgelegt wird. Zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage ist die Gesamtverzinsung des Pensionssparkontos dem privaten Haushalt nicht bekannt und kann auch negativ sein. Auch wird zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage kein Zinssatz zwischen dem privaten Haushalt und dem Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut für den in Wertpapiere investierten Teil der Gelder vereinbart, sondern nur für den verbleibenden Teil der Einlage. Daher wird nur der Teil der Einlage, der nicht in Wertpapiere investiert ist, in die MFI-Zinsstatistik einbezogen. Der zu meldende annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für das Neugeschäft ist der zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage für den Einlagenteil zwischen dem privaten Haushalt und dem Berichtspflichtigen vereinbarte Zinssatz. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände ist der zum Zeitpunkt der Berechnung des MFI-Zinssatzes vom Berichtspflichtigen auf den Einlagenteil der Pensionssparkonten gewährte Zinssatz.
81. Bausparverträge beinhalten langfristige niedrig verzinsliche Sparpläne, durch die der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft nach einer gewissen Ansparzeit das Recht auf Inanspruchnahme eines Wohnungsbaukredits zu einem Vorzugszinssatz erwirbt. Gemäß Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) sind diese Sparpläne als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren zu klassifizieren, solange sie als Einlage genutzt werden. Sobald sie in ein Darlehen umgewandelt werden, werden sie als Wohnungsbaukredite an private Haushalte eingestuft. Die Berichtspflichtigen melden als Einlagenneugeschäft den Zinssatz, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Platzierung der Einlage vereinbart wurde. Das Neugeschäftsvolumen entspricht dem Betrag der platzierten Gelder. Die Zunahme dieses Volumens an Einlagen über die Zeit wird ausschließlich über die Bestände erfasst. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einlage in ein Darlehen umgewandelt wird, wird dieser neue Kredit als Kreditneugeschäft gemeldet. Der zu meldende Zinssatz ist der vom Berichtspflichtigen angebotene Vorzugszinssatz, die zu meldende Gewichtung ist der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft gewährte Gesamtkreditbetrag.
82. Entsprechend Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) werden Spareinlagen im Rahmen des staatlichen französischen Wohnungsbauförderprogramms („plan d'épargne-logement“) als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren klassifiziert. Der Staat reguliert die Bedingungen für diese PEL-Spareinlagen und legt den Zinssatz fest, der während der gesamten Laufzeit der Einlage unverändert bleibt, d. h., jede Generation von PEL-Spareinlagen ist mit dem gleichen Zinssatz ausgestattet. Bei PEL-Spareinlagen handelt es sich um regulierte langfristige Sparpläne, die mindestens vier Jahre gehalten werden sollten und bei denen der Kunde jedes Jahr den vorgeschriebenen Mindestbetrag einzahlen sollte, jedoch die Zahlungen während der Laufzeit des Programms jederzeit erhöhen kann. Die Berichtspflichtigen melden die anfängliche Einlage bei Eröffnung eines neuen PEL-Sparplans als Neugeschäft. Die ursprünglich in den PEL-Sparplan einbezahlte Summe kann sehr niedrig sein, was bedeutet, dass die dem Zinssatz für das Neugeschäft beigemessene Gewichtung ebenfalls relativ klein sein wird. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass der Zinssatz für das Neugeschäft stets die Konditionen der aktuellen Generation von PEL-Spareinlagen wiedergibt. Änderungen des für neue PEL-Sparpläne gültigen Zinssatzes spiegeln sich im Zinssatz für das Neugeschäft wider. Die Reaktion der Verbraucher in Form von Portfolio-Umschichtungen von anderen langfristigen Einlagen in bereits bestehende PEL-Sparpläne kommt nicht in den Zinssätzen für das Neugeschäft, sondern nur in den Zinssätzen für die Bestände zum Ausdruck. Am Ende des Vierjahreszeitraums kann der Kunde entweder einen Kredit zu einem Vorzugszinssatz in Anspruch nehmen oder den Vertrag verlängern. Da diese Verlängerung des PEL-Sparplans automatisch ohne aktive Mitwirkung des Kunden erfolgt und die Bedingungen und Modalitäten des Vertrags einschließlich des Zinssatzes nicht neu verhandelt werden, wird sie gemäß Absatz 21 nicht als Neugeschäft angesehen. Bei Verlängerung des Vertrags kann der Kunde zusätzliche Einlagen tätigen, vorausgesetzt, der Bestand überschreitet nicht eine festgelegte Obergrenze und der Vertrag überschreitet nicht eine festgelegte Höchstlaufzeit. Ist die betrags- oder laufzeitmäßige Höchstgrenze erreicht, wird der Vertrag eingefroren. Der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft behält das Recht auf Inanspruchnahme des Kredits und erhält weiterhin eine Verzinsung entsprechend den zum Zeitpunkt der Eröffnung des PEL-Sparplans geltenden Konditionen, solange die Einlage bei der Bank geführt wird. PEL-Spareinlagen werden vom Staat in Form einer Zinsaufstockung auf die vom Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut gezahlten Zinsen bezuschusst. Gemäß Absatz 6 wird nur der seitens des Kreditinstituts oder sonstigen Finanzinstituts bezahlte Teil der Zinsen in die MFI-Zinsstatistik einbezogen. Der staatliche Zuschuss, der über das Kreditinstitut oder sonstige Finanzinstitut ausgezahlt, aber nicht von diesem gewährt wird, bleibt unberücksichtigt.

Anlage 1

Instrumentenkategorien für Zinssätze für die Bestände

Für jede der folgenden Instrumentenkategorien wird ein annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz (AVJ) ⁽¹⁾ berechnet ⁽²⁾ ⁽³⁾. Im Fall einer zeitpunktbezogenen Erhebung zum Monatsende melden die Berichtspflichtigen unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Regeln für jede Meldeposition einen gewichteten Durchschnittszinssatz. Im Falle impliziter, auf Monatsdurchschnitten basierender Zinssätze melden die Berichtspflichtigen hingegen für jede Meldeposition die aufgelaufenen Zinsen und die Durchschnittsbestände an Einlagen und Krediten.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit	Bestände Meldeposi- tion-Nr.	Berichts- pflicht
Einlagen in EUR	Von privaten Haushalten (*)	Mit vereinbarter Laufzeit	Bis zu zwei Jahren	1	AVJ
			Über zwei Jahre	2	AVJ
	Von nichtfinanziellen Kapitalge- sellschaften	Mit vereinbarter Laufzeit	Bis zu zwei Jahren	3	AVJ
			Über zwei Jahre	4	AVJ
	Repogeschäfte			5	AVJ
Kredite in EUR	An private Haushalte (*)	Wohnungsbaukredite	Bis zu einem Jahr	6	AVJ
			Über ein Jahr und bis zu fünf Jahren	7	AVJ
			Über fünf Jahre	8	AVJ
		Konsumentenkredite und sons- tige Kredite	Bis zu einem Jahr	9	AVJ
			Über ein Jahr und bis zu fünf Jahren	10	AVJ
			Über fünf Jahre	11	AVJ
	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Bis zu einem Jahr	12	AVJ
			Über ein Jahr und bis zu fünf Jahren	13	AVJ
			Über fünf Jahre	14	AVJ

(*) Oder auch ein eng definierter Effektivzinssatz.

Für die folgenden in Anlage 2 enthaltenen Instrumentenkategorien wird das Konzept des Neugeschäfts auf die gesamten Bestände ⁽²⁾ ⁽³⁾ ausgeweitet und ein annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz (AVJ) ⁽¹⁾ berechnet. Im Fall einer zeitpunktbezogenen Erhebung zum Monatsende melden die Berichtspflichtigen unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Regeln für jede Meldeposition einen gewichteten Durchschnittszinssatz. Im Fall impliziter, auf Monatsdurchschnitten basierender Zinssätze melden die Berichtspflichtigen hingegen für jede Meldeposition die aufgelaufenen Zinsen und die Durchschnittsbestände an Einlagen und Krediten. Darüber hinaus melden alle Berichtspflichtigen für die Meldepositionen 12 und 23 den Bestand zum Monatsende.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit	Bestände Meldeposi- tion-Nr.	Berichts- pflicht
Einlagen in EUR	Von privaten Haushalten (*)	Täglich fällige Einlagen		1	AVJ
		Einlagen mit vereinbarter Kündi- gungsfrist (**)	Kündigungsfrist bis zu drei Monaten	5	AVJ
			Kündigungsfrist über drei Monate	6	AVJ
	Von nichtfinanziellen Kapital- gesellschaften	Täglich fällige Einlagen		7	AVJ

⁽¹⁾ Oder auch ein eng definierter Effektivzinssatz.

⁽²⁾ In einem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem eine der folgenden Instrumentenkategorien im Bankgeschäft der gebietsansässigen Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute mit in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nicht existiert, wird die betreffende Instrumentenkategorie außer Acht gelassen.

⁽³⁾ In der nachfolgenden Tabelle ist „bis zu“ als „bis zu ... einschließlich“ zu verstehen.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit	Bestände Meldeposi- tion-Nr.	Berichts- pflicht
Kredite in EUR	An private Haushalte (*)	Überziehungskredit		12	AVJ, Volumen
	An nichtfinanzielle Kapital- gesellschaften	Überziehungskredit		23	AVJ, Volumen

(*) Einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck.

(**) Für diese Instrumentenkategorie werden private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zusammengefasst und dem Sektor Private Haushalte zugeordnet, da dieser zusammengekommen zirka 98 % des Bestands an Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten abdeckt.

Anlage 2

Instrumentenkategorien für Zinssätze für das Neugeschäft

Für die folgenden Instrumentenkategorien wird ein annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz (AVJ) ⁽¹⁾ berechnet ⁽²⁾ ⁽³⁾. Werden Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23, berechnet als

- zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats, so melden die Berichtspflichtigen unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Meldepositionen 1 bis 29 einen gewichteten Durchschnittszinssatz sowie zusätzlich für die Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 22 und 24 bis 29 das während des Monats abgeschlossene Volumen des Neugeschäfts;
- implizite, auf Monatsdurchschnitten basierende Zinssätze, so melden die Berichtspflichtigen unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 22 und 24 bis 31 einen gewichteten Durchschnittszinssatz sowie zusätzlich das während des Monats abgeschlossene Volumen des Neugeschäfts, für die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23 hingegen die aufgelaufenen Zinsen und die Volumina der Einlagen und Kredite.

Alle Berichtspflichtigen melden die Bestände für Überziehungskredite zum Monatsende, d. h. die Meldepositionen 12 und 23.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Neugeschäft Meldeposition-Nr.	Berichtspflicht
Einlagen in EUR	Von privaten Haushalten (*)	Täglich fällige Einlagen (***)		1	AVJ
		Mit vereinbarter Laufzeit	Laufzeit bis zu einem Jahr	2	AVJ, Volumen
			Laufzeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren	3	AVJ, Volumen
			Laufzeit über zwei Jahre	4	AVJ, Volumen
		Mit vereinbarter Kündigungsfrist (**) (***)	Kündigungsfrist bis zu drei Monate	5	AVJ
			Kündigungsfrist über drei Monate	6	AVJ
	Von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	Täglich fällige Einlagen (***)		7	AVJ
		Mit vereinbarter Laufzeit	Laufzeit bis zu einem Jahr	8	AVJ, Volumen
			Laufzeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren	9	AVJ, Volumen
			Laufzeit über zwei Jahre	10	AVJ, Volumen
		Repogeschäfte		11	AVJ, Volumen
Kredite in EUR	An private Haushalte (*)	Überziehungskredite (***)		12	AVJ, Volumen
		Konsumentenkredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	13	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	14	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	15	AVJ, Volumen
		Wohnungsbaukredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	16	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	17	AVJ, Volumen

⁽¹⁾ Oder auch ein eng definierter Effektivzinssatz.

⁽²⁾ In einem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem eine der folgenden Instrumentenkategorien in Bankgeschäft der gebietsansässigen Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute mit in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nicht existiert, wird die betreffende Instrumentenkategorie außer Acht gelassen.

⁽³⁾ In der nachfolgenden Tabelle ist „bis zu“ als „bis zu ... einschließlich“ zu verstehen.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Neugeschäft Melde- position-Nr.	Berichtspflicht
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf bis zu zehn Jahren	18	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren	19	AVJ, Volumen
		Sonstige Kredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	20	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	21	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	22	AVJ, Volumen
	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Überziehungskredite (***)		23	AVJ, Volumen
		Sonstige Kredite im Betrag von bis zu einer Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	24	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	25	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	26	AVJ, Volumen
		Sonstige Kredite im Betrag von über einer Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	27	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	28	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	29	AVJ, Volumen

(*) Einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck.

(**) Für diese Instrumentenkategorie werden private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zusammengefasst und dem Sektor Private Haushalte zugeordnet, da dieser zusammengekommen zirka 98 % des Bestands an Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten abdeckt.

(***) Für diese Instrumentenkategorie wird das Konzept des Neugeschäfts auf die gesamten Bestände ausgeweitet.

Für die folgenden Instrumentenkategorien wird der effektive Jahreszinssatz berechnet. Die Berichtspflichtigen melden unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede Instrumentenkategorie einen gewichteten Durchschnittszinssatz:

	Sektor	Art des Instruments	Neugeschäft Meldeposition-Nr.	Berichtspflicht
Kredite in EUR	An private Haushalte (*)	Konsumentenkredite	30	TAE
		Wohnungsbaukredite	31	TAE

(*) Im Allgemeinen einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck, jedoch können die NZBen diesbezüglich Ausnahmeregelungen zulassen.

ANHANG III

VOM TATSÄCHLICHEN KREIS DER BERICHTSPFLICHTIGEN ZU ERFÜLLENDE MINDESTANFORDERUNGEN

Die folgenden Mindestanforderungen werden von den Berichtspflichtigen bei der Erfüllung ihrer statistischen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) eingehalten:

Mindestanforderungen für die Übermittlung

- a) Die Meldungen an die nationalen Zentralbanken (NZBen) erfolgen rechtzeitig und innerhalb der von der NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, gesetzten Fristen.
- b) Statistische Meldungen werden in der Form und dem Format abgefasst, die den technischen Berichtspflichten der NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, entsprechen.
- c) Der/die Ansprechpartner bei dem Berichtspflichtigen wird/werden benannt.
- d) Die technischen Spezifikationen für die Datenübertragung zur NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, werden beachtet.

Mindestanforderungen für die Exaktheit

- e) Die von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten sind korrekt, konsistent und vollständig. Bestehende Lücken werden erwähnt und der NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, erläutert und gegebenenfalls so schnell wie möglich geschlossen.
- f) Die von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten weisen keine Lücken in Bezug auf Kontinuität und Struktur auf.
- g) Die Berichtspflichtigen sind in der Lage, die in den gemeldeten Zahlen zum Ausdruck kommenden Entwicklungen zu erläutern.
- h) Die Berichtspflichtigen halten in ihren Meldungen die von der NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, für die technische Übermittlung vorgeschriebenen Dimensionen und die Anzahl der Dezimalstellen ein.
- i) Die Berichtspflichtigen befolgen die von der NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, für die technische Übermittlung vorgeschriebenen Rundungsregeln.

Mindestanforderungen für die konzeptionelle Erfüllung

- j) Die statistischen Daten entsprechen den Definitionen, Vereinbarungen, Klassifizierungen und Verfahren dieser Verordnung.
- k) Sollte von diesen Definitionen, Vereinbarungen, Klassifizierungen und Verfahren abgewichen werden, überwachen und quantifizieren die Berichtspflichtigen gegebenenfalls den Unterschied zwischen den angelegten und den in dieser Verordnung enthaltenen Kriterien regelmäßig.
- l) Die Berichtspflichtigen sind in der Lage, Brüche zwischen den gelieferten Daten und denen vorausgegangener Zeiträume zu erläutern.

Mindestanforderungen für Korrekturen

- m) Die von der EZB und den NZBen vorgeschriebenen Korrekturpraktiken und -verfahren werden angewandt. Korrekturen, die nicht in regelmäßigem Turnus erfolgen, werden erläutert.
-

ANHANG IV

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DIESER VERORDNUNG

1. Bis einschließlich des Referenzmonats Dezember 2003 können die aggregierten nationalen monatlichen Daten über das Neugeschäft und die Bestände mit einer um weitere zwei Arbeitstage verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 19. Arbeitstags nach dem Ende des Referenzmonats gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung an die Europäische Zentralbank (EZB) gemeldet werden. Die aggregierten nationalen monatlichen statistischen Daten über die Bestände können, alternativ, nur einmal im Vierteljahr, d. h. mit einer um zwei Arbeitstage verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 19. Arbeitstags nach dem Ende des Kalendervierteljahres, an die EZB gemeldet werden. Die EZB gestattet den nationalen Zentralbanken (NZBen) Flexibilität bezüglich der Umsetzung dieser Übergangszeit auf nationaler Ebene.
2. Vom Referenzmonat Januar 2004 an werden die Daten, einschließlich der aggregierten nationalen monatlichen statistischen Daten über die Bestände, am 19. Arbeitstag nach dem Ende des Referenzmonats gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung vorgelegt.
3. Bis einschließlich des Referenzmonats Dezember 2006 ist Anhang I Ziffer 10 wie folgt zu verstehen:

„10. Der nationale Mindeststichprobenumfang wird so gewählt, dass

 - a) der maximale Zufallsfehler ⁽¹⁾ für Zinssätze des Neugeschäfts über alle Instrumentenkategorien im Durchschnitt bei einem Konfidenzniveau von 90 % ⁽²⁾ nicht mehr als 10 Basispunkte beträgt; oder
 - b) er mindestens 30 % des potenziellen Kreises der gebietsansässigen Berichtspflichtigen abdeckt. Sofern 30 % des potenziellen Kreises der gebietsansässigen Berichtspflichtigen mehr als 100 Berichtspflichtigen entspricht, kann der nationale Mindeststichprobenumfang jedoch auf 100 Berichtspflichtige beschränkt werden; oder
 - c) die in die nationale Stichprobe einbezogenen Berichtspflichtigen mindestens 75 % der Bestände an auf Euro lautenden Einlagen und mindestens 75 % der Bestände an auf Euro lautenden Krediten abdecken, welche von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften entgegengenommen bzw. an diese gewährt wurden.“

⁽¹⁾

$$D = z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\vartheta})} \approx z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\vartheta})},$$

wobei D der maximale Zufallsfehler, $z_{\alpha/2}$ der bei einem Konfidenzniveau von $1-\alpha$ aus der Normalverteilung oder aus einer geeigneten Verteilung aufgrund der Datenstruktur (z. B. t-Verteilung) errechnete Faktor, $\text{var}(\hat{\vartheta})$ die Varianz des Schätzers des Parameters ϑ , und $\text{var}(\hat{\vartheta})$ die geschätzte Varianz des Schätzers des Parameters ϑ ist.

⁽²⁾ Die NZBen können anstatt des absoluten Kriteriums von 10 Basispunkten bei einem Konfidenzniveau von 90 % das relative Kriterium in Bezug auf den akzeptablen maximalen Variationskoeffizienten des Schätzers anwenden.

RICHTLINIE 2001/110/EG DES RATES
vom 20. Dezember 2001
über Honig

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte vertikale Richtlinien im Lebensmittelbereich sind gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992, die durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 10. und 11. Dezember 1993 bestätigt wurden, zu vereinfachen, so dass nur die grundlegenden Anforderungen berücksichtigt werden, denen die durch die jeweiligen Richtlinien geregelten Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie im Binnenmarkt frei verkehren können.
- (2) Die Richtlinie 74/409/EWG des Rates vom 22. Juli 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Honig ⁽⁴⁾ wurde damit begründet, dass es durch die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Begriff Honig, seine verschiedenen Arten und die Merkmale, denen er entsprechen muss, zu unlauterem Wettbewerb kommen und dadurch der Verbraucher irreführt werden könnte, mit den entsprechenden direkten Auswirkungen auf die Schaffung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes.
- (3) Mit der Richtlinie 74/409/EWG und ihren späteren Änderungen wurden daher Begriffsbestimmungen festgelegt, die verschiedenen Honigarten, die unter entsprechenden Verkehrsbezeichnungen in den Handel gebracht werden können, bestimmt und gemeinsame Vorschriften für die Zusammensetzung sowie die wichtigsten Angaben auf dem Etikett festgelegt, um den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (4) Aus Gründen der Klarheit sollte die Richtlinie 74/409/EWG daher gefasst werden, damit die Vorschriften über die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Honig leichter zu verstehen sind sowie auch, um sie den allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere den Vorschriften über die Etikettierung, die Kontaminanten und Analyseverfahren anzupassen.
- (5) Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen sind die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates ⁽⁵⁾ anwendbar. In Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen der Qualität des Honigs und seiner Herkunft ist unbedingt sicherzustellen, dass vollständige Informationen zu diesen Aspekten gegeben werden, damit der Verbraucher nicht über die Qualität des Erzeugnisses irreführt wird. Damit den besonderen Interessen der Verbraucher bezüglich der geographischen Merkmale von Honig Rechnung getragen wird, und eine vollständige Transparenz in dieser Hinsicht sichergestellt ist, ist es erforderlich, dass das Ursprungsland, in dem der Honig erzeugt wurde, auf dem Etikett angegeben wird.

- (6) Dem Honig dürfen weder Pollen noch andere honigeigene Bestandteile entzogen werden, es sei denn, dass dies beim Entziehen von anorganischen oder organischen Fremdstoffen unvermeidbar ist. Das Entziehen kann durch Filtration erfolgen. Wird durch diese Filtration eine beträchtliche Menge von Pollen entzogen, so ist der Verbraucher darüber durch eine entsprechende Angabe auf dem Etikett korrekt zu informieren.
- (7) Dem Honig, dessen Verkehrsbezeichnung durch Angaben, die sich auf die Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen oder auf die regionale, territoriale oder topographische Herkunft beziehen, oder durch besondere Qualitätskriterien ergänzt werden, darf kein gefilterter Honig zugesetzt werden. Um die Markttransparenz zu verbessern, ist die Etikettierung von gefiltertem Honig und von Backhonig bei jedem Handelsgeschäft in losem Zustand obligatorisch.
- (8) Wie bereits in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. Juni 1994 über die Lage der Bienenzucht in Europa festgehalten, wird die Kommission gegebenenfalls Analyseverfahren einführen, um die Einhaltung der Merkmale der Zusammensetzung und die Richtigkeit aller weiteren besonderen Angaben bei allen in der Gemeinschaft vermarkteten Honigarten zu gewährleisten.
- (9) Es empfiehlt sich, die bei der Ausarbeitung einer neuen Kodexnorm für Honig geleistete Arbeit, gegebenenfalls mit entsprechenden Anpassungen an die spezifischen Erfordernisse der Gemeinschaft, zu berücksichtigen.
- (10) Gemessen an den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags kann das Ziel der Festlegung gemeinsamer Begriffsbestimmungen und Vorschriften für die betreffenden Produkte und der Anpassung der Bestimmungen an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; aufgrund der Art dieser Richtlinie kann dieses Ziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Die Richtlinie geht nicht über das zur Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 91.

⁽³⁾ ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 221 vom 12.8.1974, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 über den Beitritt Spaniens und Portugals.

⁽⁵⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

- (11) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (12) Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten darauf verzichten, für die betreffenden Erzeugnisse einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I beschriebenen Erzeugnisse. Diese Erzeugnisse müssen den in Anhang II festgelegten Anforderungen entsprechen.

Artikel 2

Die Richtlinie 2000/13/EG gilt unter den nachstehenden Bedingungen für die in Anhang I beschriebenen Lebensmittel:

1. Die Bezeichnung „Honig“ ist den in Anhang I Ziffer 1 definierten Erzeugnissen vorbehalten und im Handel zur Benennung dieses Erzeugnisses zu verwenden.
2. Die in Anhang I Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen sind den dort definierten Erzeugnissen vorbehalten und im Handel zur Benennung dieser Erzeugnisse zu verwenden. Diese Verkehrsbezeichnungen können durch die einfache Verkehrsbezeichnung „Honig“ ersetzt werden, sofern es sich nicht um gefilterten Honig, Wabenhonig, Honig mit Wabenteilen bzw. Wabenstücke in Honig oder Backhonig handelt.

Jedoch

- a) müssen bei Backhonig die Worte „nur zum Kochen und Backen“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung auf dem Etikett erscheinen;
- b) können — mit Ausnahme von gefiltertem Honig und Backhonig — die Verkehrsbezeichnungen durch Angaben ergänzt werden, die sich auf Folgendes beziehen:
 - Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen, wenn das Erzeugnis vollständig oder überwiegend der angegebenen Herkunft ist und die dieser Herkunft entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt;
 - regionale, territoriale oder topographische Herkunft, wenn das Erzeugnis vollständig der angegebenen Herkunft ist;
 - besondere Qualitätskriterien.
3. Wurde Backhonig als Zutat in einem zusammengesetzten Lebensmittel verwendet, so kann die Bezeichnung „Honig“ in der Verkehrsbezeichnung des zusammengesetzten Lebensmittels anstelle der Bezeichnung „Backhonig“ verwendet werden. In dem Verzeichnis der Zutaten ist jedoch die vollständige Bezeichnung gemäß Anhang I Ziffer 3 zu verwenden.

4. a) Das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer, in dem/ denen der Honig erzeugt wurde, ist/sind auf dem Etikett anzugeben.

Hat der Honig seinen Ursprung in mehr als einem Mitgliedstaat oder Drittland, so kann statt dessen folgende Angabe gewählt werden:

- „Mischung von Honig aus EG-Ländern“
- „Mischung von Honig aus Nicht-EG-Ländern“
- „Mischung von Honig aus EG-Ländern und Nicht-EG-Ländern“.

- b) Für die Zwecke der Richtlinie 2000/13/EG, insbesondere deren Artikel 13, 14, 16 und 17, gelten die Angaben gemäß Buchstabe a) als Angaben gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie.

Artikel 3

Bei gefiltertem Honig und Backhonig ist auf den Transportbehältern, den Verpackungen und in den Handelsunterlagen eindeutig die vollständige Verkehrsbezeichnung gemäß Anhang I Ziffer 1 Buchstabe b) Ziffer viii) und Ziffer 3 anzugeben.

Artikel 4

Die Kommission kann Verfahren einführen, mit denen überprüft werden kann, ob Honig den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht. Diese Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 festgelegt. Bis zur Einführung solcher Verfahren wenden die Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie nach Möglichkeit international anerkannte, validierte Verfahren an, beispielsweise die vom Codex Alimentarius gebilligten Verfahren.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen für die in Anhang I definierten Erzeugnisse keine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 6

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 erlassen:

- Anpassung dieser Richtlinie an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft;
- Anpassungen an den technischen Fortschritt.

Artikel 7

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 69/414/EWG ⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

Artikel 8

Die Richtlinie 74/409/EWG wird ab 1. August 2003 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. August 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese Vorschriften sind so anzuwenden, dass

- die Vermarktung der in Anhang I genannten Erzeugnisse, sofern sie den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Begriffsbestimmungen und Vorschriften entsprechen, ab dem 1. August 2003 zugelassen ist;
- die Vermarktung von Erzeugnissen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 1. August 2004 verboten ist.

Die Vermarktung von Erzeugnissen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, aber bis zum 1. August 2004 entspre-

chend der Richtlinie 74/409/EWG etikettiert wurden, ist jedoch bis zur Erschöpfung der Vorräte gestattet.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten einer solchen Bezugnahme.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PICQUÉ

ANHANG I

VERKEHRSBEZEICHNUNGEN, BESCHREIBUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DER ERZEUGNISSE

1. Honig ist der natursüße Stoff, der von Bienen der Art *Apis mellifera* erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen oder Absonderungen lebender Pflanzenteile oder sich auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, durch Kombination mit eigenen spezifischen Stoffen umwandeln, einlagern, dehydrieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen.
2. Die hauptsächlichlichen Honigarten sind:
 - a) Nach Herkunft:
 - i) Blütenhonig oder Nektarhonig
aus dem Nektar von Pflanzen stammender Honig;
 - ii) Honigtauhonig
Honig, der hauptsächlich aus auf lebenden Pflanzenteilen befindlichen Sekreten von an Pflanzen saugenden Insekten (Hemiptera), oder aus Absonderungen lebender Pflanzenteile stammt.
 - b) Nach Herstellungsart und/oder Angebotsform:
 - iii) Wabenhonig oder Scheibenhonig
Von den Bienen in den gedeckelten, brutfreien Zellen der von ihnen frisch gebauten Honigwaben oder in Honigwaben aus feinen, ausschließlich aus Bienenwachs hergestellten gewaffelten Wachsblättern gespeicherter Honig, der in ganzen oder geteilten Waben gehandelt wird.
 - iv) Honig mit Wabenanteilen oder Wabenstücke in Honig
Honig, der ein oder mehrere Stücke Wabenhonig enthält.
 - v) Tropfhonig
Durch Austropfen der entdeckelten, brutfreien Waben gewonnener Honig.
 - vi) Schleuderhonig
Durch Schleudern der entdeckelten, brutfreien Waben gewonnener Honig;
 - vii) Presshonig
Durch Pressen der brutfreien Waben ohne Erwärmen oder mit gelindem Erwärmen auf höchstens 45 °C gewonnener Honig.
 - viii) Gefilterter Honig
Honig, der gewonnen wird, indem anorganische oder organische Fremdstoffe so entzogen werden, dass Pollen in erheblichem Maße entfernt werden.
3. Backhonig
Honig, der a) für industrielle Zwecke oder als Zutat für andere Lebensmittel, die anschließend verarbeitet werden, geeignet ist und der b)
 - einen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen kann oder
 - in Gärung übergegangen sein oder gegoren haben kann oder
 - überhitzt worden sein kann.

ANHANG II

MERKMALE DER ZUSAMMENSETZUNG DES HONIGS

Honig besteht im wesentlichen aus verschiedenen Zuckerarten, insbesondere aus Fructose und Glucose sowie aus organischen Säuren, Fermenten und beim Honigsammeln aufgenommenen festen Partikeln. Die Farbe des Honigs reicht von beinahe farblos bis dunkelbraun. Er kann von flüssiger, dickflüssiger oder ganz bis teilweise kristalliner Beschaffenheit sein. Die Unterschiede in Geschmack und Aroma werden von dem jeweiligen botanischen Ursprung bestimmt.

Dem Honig dürfen weder Lebensmittelzutaten noch Lebensmittelzusatzstoffe noch andere Stoffe als Honig beigegeben worden sein, soll er als Honig in Verkehr gebracht oder in einem für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnis verwendet werden. Der Honig muss, soweit möglich, frei von organischen und anorganischen Fremdstoffen sein. Er darf — vorbehaltlich Anhang I Ziffer 3 — keinen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen und nicht in Gärung sein und darf weder einen künstlich veränderten Säuregrad haben noch so stark erhitzt worden sein, dass die natürlichen Enzyme vernichtet oder in erheblicher Weise inaktiviert wurden.

Unbeschadet des Anhangs I Ziffer 2 Buchstabe b) Ziffer viii) dürfen dem Honig weder Pollen noch honigeigene Bestandteile entzogen werden, es sei denn, dass dies beim Entziehen von anorganischen oder organischen Fremdstoffen unvermeidbar ist.

Soll er als Honig in Verkehr gebracht oder in einem für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnis verwendet werden, muss der Honig folgende Merkmale aufweisen:

1. Zuckergehalt

1.1. Fructose- und Glucosegehalt (Summe)

- | | |
|---|------------------------|
| — Blütenhonig, | mindestens 60 g/100 g, |
| — Honigtauhonig, allein oder in Mischung mit Blütenhonig, | mindestens 45 g/100 g. |

1.2. Saccharosegehalt

- | | |
|--|-----------------------|
| — Im Allgemeinen, | höchstens 5 g/100 g, |
| — Honig von Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Banksia menziesii, Süßklee (<i>Hedysarum</i>), Roter Eukalyptus (<i>Eucalyptus camadulensis</i>), <i>Eucryphia lucida</i> , <i>Eucryphia milliganii</i> , <i>Citrus</i> spp., | höchstens 10 g/100 g, |
| — Honig von Lavendel (<i>Lavandula</i> spp.), Borretsch (<i>Borago officinalis</i>), | höchstens 15 g/100 g. |

2. Wassergehalt

- | | |
|---|-----------------|
| — Im Allgemeinen, | höchstens 20 %, |
| — Honig von Heidekraut (<i>Calluna</i>) und Backhonig im Allgemeinen, | höchstens 23 %, |
| — Backhonig von Heidekraut (<i>Calluna</i>) | höchstens 25 %. |

3. Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen

- | | |
|-------------------|------------------------|
| — Im Allgemeinen, | höchstens 0,1 g/100 g, |
| — Presshonig, | höchstens 0,5 g/100 g. |

4. Elektrische Leitfähigkeit

- | | |
|---|-----------------------|
| — Nachstehend nicht aufgeführte Honigarten und Mischungen dieser Honigarten, | höchstens 0,8 mS/cm, |
| — Honigtauhonig und Kastanienhonig und Mischungen dieser Honigarten mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Honigarten, | mindestens 0,8 mS/cm. |
| — Ausnahmen: Honig von Erdbeerbaum (<i>Arbutus unedo</i>), Glockenheide (<i>Erica</i>), Eukalyptus, Linden (<i>Tilia</i> spp), Heidekraut (<i>Calluna vulgaris</i>), (<i>Leptospermum</i>), Teebaum (<i>Melaleuca</i> spp.) | |

5. Gehalt an freien Säuren

- | | |
|------------------|---|
| — Im Allgemeinen | höchstens 50 Milliäquivalente Säure pro kg, |
| — Backhonig, | höchstens 80 Milliäquivalente Säure pro kg. |

6. Diastaseindex und Hydroxymethylfurfurolgehalt (HMF), bestimmt nach der Behandlung und Mischung

a) Diastaseindex (Schade-Skala):

- Im Allgemeinen mit Ausnahme von Backhonig, mindestens 8,
- Honigarten mit einem geringen natürlichen Enzymgehalt (z. B. Zitrushonig) und einem HMF-Gehalt von höchstens 15 mg/kg mindestens 3.

b) HMF

- Im Allgemeinen, mit Ausnahme von Backhonig, höchstens 40 mg/kg (vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich),
 - Honig mit angegebenem Ursprung in Regionen mit tropischem Klima und Mischungen solcher Honigarten, höchstens 80 mg/kg.
-

RICHTLINIE 2001/111/EG DES RATES**vom 20. Dezember 2001****über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte vertikale Richtlinien im Lebensmittelbereich sind gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992, die durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 10. und 11. Dezember 1993 bestätigt wurden, zu vereinfachen, so dass nur die grundlegenden Anforderungen berücksichtigt werden, denen die durch die jeweiligen Richtlinien geregelten Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie im Binnenmarkt frei verkehren können.
- (2) Die Richtlinie 73/437/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten ⁽⁴⁾ wurde damit begründet, dass es durch die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über einige Zuckerarten zu unlauterem Wettbewerb kommen und dadurch der Verbraucher irreführt werden könnte, mit den entsprechenden direkten Auswirkungen auf die Schaffung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes.
- (3) Mit der Richtlinie 73/437/EWG wurde daher das Ziel verfolgt, Begriffsbestimmungen und gemeinsame Vorschriften für die Zusammensetzung, Verpackung und Etikettierung dieser Erzeugnisse festzulegen, um ihren freien Verkehr in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (4) Die Kommission beabsichtigt, so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor dem 1. Juli 2000, vorzuschlagen, dass in die Richtlinie 80/232/EWG des Rates vom 15. Januar 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen in Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen ⁽⁵⁾ eine Reihe von Nenngewichten der unter die vorliegende Richtlinie fallenden Erzeugnissen aufgenommen werden.

- (5) Die Richtlinie 73/437/EWG sollte neugefasst werden, damit die Vorschriften für die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für bestimmte Zuckerarten für den menschlichen Gebrauch leichter zu verstehen sind, und auch, um sie den allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere den Vorschriften über die Etikettierung, die Farbstoffe und andere zugelassene Zusatzstoffe, die Extraktionslösmittel und die Analyseverfahren, anzupassen.
- (6) Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen sind die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel anzuwenden, wie sie in der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ niedergelegt sind.
- (7) Gemessen an den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags kann das Ziel der Festlegung gemeinsamer Begriffsbestimmungen und Vorschriften für die betreffenden Produkte und der Anpassung der Bestimmungen an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; aufgrund der Art dieser Richtlinie kann dieses Ziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (8) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁷⁾ erlassen werden.
- (9) Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, für die betreffenden Erzeugnisse einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die in Teil A des Anhangs genannten Erzeugnisse.

Diese Richtlinie gilt jedoch nicht für die in Teil A des Anhangs genannten Erzeugnisse in Form von Staubzucker, Kandiszucker und Zuckerhüten.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 6.⁽²⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 90.⁽³⁾ ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 27.12.1973, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 über den Beitritt Spaniens und Portugals.⁽⁵⁾ ABl. L 51 vom 25.2.1980, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/356/EWG (AbI. L 193 vom 11.7.1987, S. 48).⁽⁶⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.⁽⁷⁾ ABl. L 184 vom 7.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Die Richtlinie 2000/13/EG gilt unter den nachstehend festgelegten Bedingungen und Ausnahmen für die in Teil A des Anhangs der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Lebensmittel:

1. Unbeschadet der nachstehenden Ziffer 5 sind die in Teil A des Anhangs vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten und im Handel zur Bezeichnung dieser Erzeugnisse zu verwenden.

Die Verkehrsbezeichnung gemäß Teil A Ziffer 2 des Anhangs kann ebenfalls für die Bezeichnung des dort unter Ziffer 3 genannten Erzeugnisses verwendet werden.

Jedoch können

- die in Teil A des Anhangs genannten Erzeugnisse außer ihrer vorgeschriebenen Verkehrsbezeichnung noch andere in den Mitgliedstaaten übliche Bezeichnungen tragen;
- diese Verkehrsbezeichnungen zusätzlich in zusammengesetzten Verkehrsbezeichnungen verwendet werden, mit denen üblicherweise andere Erzeugnisse bezeichnet werden,

sofern dadurch die Verbraucher nicht irregeführt werden können.

2. Bei vorverpackten Erzeugnissen mit einem Gewicht von weniger als 20 g braucht das Nettogewicht nicht auf dem Etikett angegeben zu werden.
3. Bei Flüssigzucker, Invertflüssigzucker und Invertzuckersirup ist in der Etikettierung der Gehalt an Trockenmasse und Invertzucker anzugeben.
4. Bei Invertzuckersirup, der Kristalle in der Lösung enthält, ist in der Etikettierung der Zusatz „kristallisiert“ anzugeben.
5. Enthalten die in Teil A Ziffern 7 und 8 des Anhangs definierten Erzeugnisse mehr als 5 % Fruktose in Gewicht in der Trockenmasse, so sind sie im Hinblick auf ihre Verkehrsbezeichnung und als Zutaten als „Glukose-Fruktose-Sirup“ oder als „Fruktose-Glukose-Sirup“ bzw. als „getrockneter Glukose-Fruktose-Sirup“ oder als „getrockneter Fruktose-Glukose-Sirup“ zu kennzeichnen, je nachdem, ob der Glukose- oder der Fruktosebestandteil den größeren Anteil ausmacht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen für die im Anhang definierten Erzeugnisse keine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 4

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 Absatz 2 erlassen:

- die Anpassung dieser Richtlinie an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft,
- die Anpassung an den technischen Fortschritt.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 69/414/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Die Richtlinie 73/437/EWG wird ab 12. Juli 2003 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 12. Juli 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Vorschriften sind so anzuwenden, dass

- die Vermarktung der in Teil A des Anhangs genannten Erzeugnisse, sofern sie den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Begriffsbestimmungen und Vorschriften entsprechen, ab dem 12. Juli 2003 zugelassen ist;
- die Vermarktung von Erzeugnissen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 12. Juli 2004 verboten ist.

Die Vermarktung von Erzeugnissen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, aber vor dem 12. Juli 2004 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 73/437/EWG etikettiert wurden, ist jedoch bis zur Erschöpfung der Vorräte gestattet.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

Artikel 8

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PICQUÉ

ANHANG

A. VERKEHRSBEZEICHNUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DER ERZEUGNISSE

1. Halbweißzucker

Gereinigte und kristallisierte Saccharose von einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit folgenden Merkmalen:

- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| a) Polarisation | mindestens 99,5° Z, |
| b) Gehalt an Invertzucker | höchstens 0,1 % in Gewicht, |
| c) Verlust beim Trocknen | höchstens 0,1 % in Gewicht. |

2. Zucker oder Weißzucker

Gereinigte und kristallisierte Saccharose von einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit folgenden Merkmalen:

- | | |
|---------------------------|--|
| a) Polarisation | mindestens 99,7° Z, |
| b) Gehalt an Invertzucker | höchstens 0,04 % in Gewicht, |
| c) Verlust beim Trocknen | höchstens 0,06 % in Gewicht, |
| d) Farbtype | höchstens 9 Punkte, ermittelt gemäß Teil B Buchstabe a). |

3. Raffinierter Zucker, raffinierter Weißzucker oder Raffinade

Erzeugnis, das den in Ziffer 2 Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Merkmalen entspricht und dessen gemäß den Vorschriften des Teils B ermittelte Punktzahl insgesamt 8 nicht übersteigt und höchstens beträgt:

- 4 für die Farbtype,
- 6 für den Aschegehalt,
- 3 für die Farbe in Lösung.

4. Flüssigzucker ⁽¹⁾

Wässrige Lösung von Saccharose mit folgenden Merkmalen:

- | | |
|--|--|
| a) Trockenmasse | mindestens 62 % in Gewicht, |
| b) Gehalt an Invertzucker (Verhältnis von Fruktose zu Dextrose: 1,0 ± 0,2) | höchstens 3 % in Gewicht in der Trockenmasse, |
| c) Leitfähigkeitsasche | höchstens 0,1 % in Gewicht in der Trockenmasse, ermittelt gemäß Teil B Buchstabe b), |
| d) Farbe in Lösung | höchstens 45 ICUMSA-Einheiten. |

5. Invertflüssigzucker ⁽¹⁾

Wässrige Lösung von teilweise durch Hydrolyse invertierter Saccharose, in welcher der Anteil an Invertzucker nicht vorherrscht und die folgenden Merkmalen entspricht:

- | | |
|--|--|
| a) Trockenmasse | mindestens 62 % in Gewicht, |
| b) Gehalt an Invertzucker (Verhältnis von Fruktose zu Dextrose: 1,0 ± 0,1) | über 3 %, jedoch höchstens 50 % in Gewicht in der Trockenmasse, |
| c) Leitfähigkeitsasche | höchstens 0,4 % in Gewicht in der Trockenmasse, ermittelt gemäß Teil B Buchstabe b). |

6. Invertzuckersirup ⁽¹⁾

Wässrige, auch kristallisierte Lösung von teilweise durch Hydrolyse invertierter Saccharose, in welcher der Anteil an Invertzucker (Verhältnis von Fruktose zu Dextrose 1,0 ± 0,1) an der Trockenmasse mehr als 50 % in Gewicht beträgt und die außerdem den Anforderungen gemäß Ziffer 5 Buchstaben a) und c) entspricht.

⁽¹⁾ Der Zusatz „Weiß-“ ist vorbehalten für

a) Flüssigzucker, bei dem die Farbe in Lösung 25 ICUMSA-Einheiten (nach dem Verfahren in Teil B Buchstabe c)) nicht übersteigt;

b) Invertflüssigzucker und Invertzuckersirup, bei denen

— der Gehalt an Leitfähigkeitsasche 0,1 % nicht übersteigt;

— die Farbe in Lösung 25 ICUMSA-Einheiten (nach dem Verfahren in Teil B Buchstabe c)) nicht übersteigt.

7. Glukosesirup

Gereinigte und konzentrierte Lösung von zur Ernährung geeigneten, aus Stärke und/oder Inulin gewonnenen Sacchariden, mit folgenden Merkmalen

- | | |
|-----------------------|---|
| a) Trockenmasse | mindestens 70 % in Gewicht, |
| b) Dextroseäquivalent | mindestens 20 % in Gewicht in der Trockenmasse, in D-Glukose ausgedrückt, |
| c) Sulfatasche | höchstens 1 % in Gewicht in der Trockenmasse. |

8. Getrockneter Glukosesirup

Teilweise getrockneter Glukosesirup, bei dem die Trockenmasse mindestens 93 % in Gewicht beträgt und der den Anforderungen gemäß Ziffer 7 Buchstaben b) und c) entspricht.

9. Dextrose oder Traubenzucker, kristallwasserhaltig

Gereinigte und kristallisierte D-Glukose mit einem Molekül Kristallwasser, die folgenden Merkmalen entspricht:

- | | |
|-------------------------|---|
| a) Dextrose (D-glucose) | mindestens 99,5 % in Gewicht in der Trockenmasse, |
| b) Trockenmasse | mindestens 90 % in Gewicht, |
| c) Sulfatasche | höchstens 0,25 % in Gewicht in der Trockenmasse. |

10. Wasserfreie Dextrose oder Traubenzucker, kristallwasserfrei

Gereinigte und kristallisierte D-Glukose ohne Kristallwasser, bei der die Trockenmasse mindestens 98 % in Gewicht beträgt und die den Anforderungen gemäß Nummer 9 Buchstaben a) und c) entspricht.

11. Fruktose

Gereinigte und kristallisierte D-Fruktose mit folgenden Merkmalen:

- | | |
|---------------------|---|
| Fruktosegehalt | mindestens 98,0 %, |
| Glukosegehalt | höchstens 0,5 %, |
| Trocknungsverlust | höchstens 0,5 %, |
| Leitfähigkeitsasche | höchstens 0,1 % in Gewicht ermittelt gemäß Teil B Buchstabe b). |

B. METHODE ZUR BESTIMMUNG DER FARBTYP, DES GEHALTS AN LEITFÄHIGKEITSASCHE UND DER FARBE IN LÖSUNG VON IN TEIL A ZIFFERN 2 UND 3 DEFINIERTEM (WEISS-)ZUCKER UND RAFFINIERTEM (WEISS-)ZUCKER

Ein „Punkt“ entspricht

- a) bei der Farbtpe: 0,5 Einheiten nach der Methode des Braunschweiger Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie, wie sie in Abschnitt A Ziffer 2 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1265/69 der Kommission vom 1. Juli 1969 über die Methoden zur Bestimmung der Qualität von Zucker, der von den Interventionsstellen gekauft wird ⁽¹⁾, angegeben ist;
- b) beim Aschegehalt: 0,0018 % nach der Methode der International Commission for Uniform Methods of Sugar Analyses (ICUMSA), wie sie in Abschnitt A Ziffer 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1265/69 angegeben ist;
- c) bei der Farbe in Lösung: 7,5 Einheiten nach der in Abschnitt A Ziffer 3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1265/69 angegebenen ICUMSA-Methode.

⁽¹⁾ ABL L 163 vom 1.7.1969, S. 1.

RICHTLINIE 2001/112/EG DES RATES**vom 20. Dezember 2001****über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte vertikale Richtlinien im Lebensmittelbereich sind gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992, die durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 10. und 11. Dezember 1993 bestätigt wurden, zu vereinfachen, so dass nur die grundlegenden Anforderungen berücksichtigt werden, denen die durch die jeweiligen Richtlinien geregelten Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie im Binnenmarkt frei verkehren können.
- (2) Durch die Richtlinie 93/77/EWG des Rates vom 21. September 1993 über Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse ⁽⁴⁾ sollte die Richtlinie 75/726/EWG ⁽⁵⁾ über denselben Regelungsbereich kodifiziert werden.
- (3) Die Richtlinien 75/726/EWG und 93/77/EWG wurden damit begründet, dass es durch die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Fruchtsäfte und -nektare, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, zu unlauterem Wettbewerb kommen und dadurch der Verbraucher irreführt werden könnte, mit den entsprechenden direkten Auswirkungen auf die Schaffung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes.
- (4) Mit den genannten Richtlinien sind daher gemeinsame Vorschriften für die Zusammensetzung, die Verwendung der Verkehrsbezeichnungen, die Herstellungsmerkmale und die Etikettierung dieser Erzeugnisse festgelegt worden, um ihren freien Verkehr in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (5) Aus Gründen der Klarheit sollte die Richtlinie 93/77/EWG neugefasst werden, damit die Vorschriften über die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse leichter zu verstehen sind.
- (6) Die Richtlinie 93/77/EWG sollte ferner den allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere über die Etikettierung, Farbstoffe, Süßungsmittel und andere zugelassene Zusatzstoffe, angepasst werden.

- (7) Unter bestimmten Bedingungen sollte die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽⁶⁾, insbesondere deren Artikel 7 Absätze 2 und 5, zur Anwendung gelangen. Es sollte klar angegeben werden, wenn ein Produkt eine Mischung aus Fruchtsaft und aus Fruchtsaftkonzentrat gewonnenem Fruchtsaft ist, und im Falle von Fruchtnektar, wenn er ganz oder teilweise aus einem konzentrierten Produkt hergestellt worden ist. In der Liste der Zutaten auf dem Etikett müssen sowohl die Verkehrsbezeichnungen der verwendeten Fruchtsäfte als auch die der verwendeten Fruchtsäfte, die aus Fruchtsaftkonzentraten gewonnen wurden, angegeben werden.
- (8) Vorbehaltlich der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln ⁽⁷⁾ dürfen den in der vorliegenden Richtlinie genannten Erzeugnissen in einigen Mitgliedstaaten Vitamine zugesetzt werden. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet werden. Unter diesen Bedingungen steht es den Mitgliedstaaten offen, für ihre nationale Erzeugung den Zusatz von Vitaminen sowie auch Mineralstoffen zu gestatten oder zu verbieten, wobei jedoch der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags auf jeden Fall zu gewährleisten ist.
- (9) Gemessen an den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags kann das Ziel der Festlegung gemeinsamer Begriffsbestimmungen und Vorschriften für die betreffenden Produkte und der Anpassungen der Bestimmungen an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; aufgrund der Art dieser Richtlinie kann dieses Ziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (10) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁸⁾ erlassen werden.
- (11) Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, für die betreffenden Erzeugnisse einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind —

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 14.⁽²⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 92.⁽³⁾ ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. L 244 vom 30.9.1993, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.⁽⁵⁾ ABl. L 311 vom 1.12.1975, S. 40.⁽⁶⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.⁽⁷⁾ ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.⁽⁸⁾ ABl. L 184 vom 7.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I genannten Erzeugnisse.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Richtlinie 90/496/EWG können die Mitgliedstaaten bei den in Anhang I Abschnitt I genannten Erzeugnissen den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen gestatten.

Artikel 3

Die Richtlinie 2000/13/EG gilt unter den nachstehend festgelegten Bedingungen für die in Anhang I definierten Erzeugnisse.

1. a) Die in Anhang I vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen sind den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten und unbeschadet von Buchstabe b) im Handel zur Bezeichnung dieser Erzeugnisse zu verwenden.
- b) Als Alternative zu den unter Buchstabe a) genannten Verkehrsbezeichnungen enthält Anhang III ein Verzeichnis besonderer Bezeichnungen. Diese Bezeichnungen dürfen in der jeweiligen Sprache und unter den im Anhang III festgelegten Bedingungen verwendet werden.
2. Wird das Erzeugnis aus einer einzigen Fruchtart hergestellt, tritt deren Bezeichnung an die Stelle des Wortes „Frucht“.
3. Bei Erzeugnissen aus zwei oder mehr Fruchtarten, außer bei der Verwendung von Zitronensaft unter den in Anhang I Abschnitt II Nummer 1 genannten Bedingungen, ist die Verkehrsbezeichnung durch die Angabe der verwendeten Fruchtarten in absteigender Reihenfolge des Volumens der Fruchtsäfte bzw. des Fruchtmarks zu ergänzen. Bei Erzeugnissen, die aus drei oder mehr Fruchtarten hergestellt werden, kann jedoch die Angabe der verwendeten Fruchtarten durch die Bezeichnung „Mehrfrucht“ bzw. eine ähnliche Bezeichnung oder durch die Angabe der Anzahl der verwendeten Fruchtarten ersetzt werden.
4. Bei Fruchtsäften, denen zur Erzielung eines süßen Geschmacks Zuckerarten zugesetzt wurden, muss in der Verkehrsbezeichnung die Angabe „gezuckert“ oder „mit Zuckerzusatz“ enthalten sein, gefolgt von der Angabe der höchstens zugesetzten Zuckermenge — berechnet als Trockenmasse und ausgedrückt in Gramm je Liter.
5. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der in Anhang I Abschnitt I definierten Erzeugnisse unter ausschließlicher Verwendung der dafür unerlässlichen Stoffe

verpflichtet nicht zur Angabe der dafür verwendeten Zutaten auf dem Etikett.

Werden dem Fruchtsaft Fruchtfleisch oder Zellen im Sinne von Anhang II zugesetzt, so ist dies auf dem Etikett anzugeben.

6. Unbeschadet von Artikel 7 Absätze 2 und 5 der Richtlinie 2000/13/EG ist bei Mischungen aus Fruchtsaft und aus Konzentrat gewonnenem Fruchtsaft sowie bei Fruchtnektar, der ganz oder teilweise aus einem oder mehreren konzentrierten Erzeugnissen gewonnen wurde, auf dem Etikett die Angabe „aus Fruchtsaftkonzentrat(en)“ oder „teilweise aus Fruchtsaftkonzentrat(en)“ erforderlich. Diese Angabe muss auf dem Etikett deutlich hervortreten und gut leserlich in unmittelbarer Nähe der Verkehrsbezeichnung angebracht sein.
7. Bei Fruchtnektar ist in der Etikettierung der Mindestgehalt an Fruchtsaft, Fruchtmark oder einem Gemisch dieser Bestandteile durch die Angabe „Fruchtgehalt: mindestens ... %“ anzugeben. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung angebracht sein.

Artikel 4

Werden konzentriertem Fruchtsaft/Fruchtsaftkonzentrat im Sinne von Anhang I Abschnitt I Nummer 2, der nicht für den Endverbraucher bestimmt ist, Zuckerarten oder Zitronensaft oder gemäß der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel⁽¹⁾ zugelassene Säuerungsmittel hinzugefügt, so ist die entsprechende Menge in der Etikettierung anzugeben. Diese Angabe ist auf der Verpackung, einem an der Verpackung angebrachten Etikett oder einem Begleitdokument anzubringen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen für die in Anhang I definierten Erzeugnisse keine einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 6

Unbeschadet der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽²⁾, dürfen zur Herstellung der in Anhang I Abschnitt I beschriebenen Erzeugnisse ausschließlich die in Anhang I Abschnitt II aufgeführten Behandlungen und Stoffe sowie nur solche Rohstoffe verwendet werden, die mit Anhang II übereinstimmen. Darüber hinaus muss Fruchtnektar den Bestimmungen des Anhangs IV entsprechen.

Artikel 7

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem Regelungsverfahren des Artikels 8 Absatz 2 erlassen:

- die Anpassung dieser Richtlinie an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft,
- die Anpassung an den technischen Fortschritt.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/72/EG (ABl. L 295 vom 4.1.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/34/EG (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 1).

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 69/414/EWG ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Die Richtlinie 93/77/EWG wird zum 12. Juli 2003 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 12. Juli 2003 nachzukommen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Vorschriften sind so anzuwenden, dass

— die Vermarktung der in Anhang I genannten Erzeugnisse, sofern sie den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Begriffsbestimmungen und Vorschriften entsprechen, ab dem 12. Juli 2003 zugelassen ist;

— die Vermarktung von Erzeugnissen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 12. Juli 2004 verboten ist.

Die Vermarktung von Erzeugnissen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, aber bis zum 12. Juli 2004 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 93/77/EWG etikettiert wurden, ist jedoch bis zur Erschöpfung der Vorräte gestattet.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 11

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PICQUÉ

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

ANHANG I

VERKEHRSBEZEICHNUNGEN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND MERKMALE DER ERZEUGNISSE

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. a) **Fruchtsaft**

Bezeichnung des gärfähigen, jedoch nicht gegorenen, aus gesunden und reifen Früchten (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnenen Erzeugnisses, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack besitzt. Aus dem Saft stammendes Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die bei der Verarbeitung abgetrennt wurden, dürfen demselben Saft wieder hinzugefügt werden.

Bei Zitrusfrüchten stammt der Fruchtsaft vom Endokarp; Limettensaft kann jedoch gemäß den nach redlichem Handelsbrauch üblichen Verfahren, die es ermöglichen, das Vorhandensein von Bestandteilen der äußeren Fruchtteile im Saft so weit wie möglich einzuschränken, auch aus der ganzen Frucht hergestellt werden.

b) **Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat**

Bezeichnung des Erzeugnisses, das gewonnen wird, indem das dem Saft bei der Konzentrierung entzogene Wasser dem Fruchtsaftkonzentrat wieder hinzugefügt wird und die dem Saft verlorengegangenen Aromastoffe sowie gegebenenfalls Fruchtfleisch und Zellen, die beim Prozess der Herstellung des betreffenden Fruchtsafts oder von Fruchtsaft derselben Art zurückgewonnen wurden, zugesetzt werden. Das zugefügte Wasser muss, insbesondere unter chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Gesichtspunkten, die geeigneten Eigenschaften besitzen, um die wesentlichen Merkmale des Saftes zu gewährleisten.

Das auf diese Art gewonnene Erzeugnis muss im Vergleich zu einem durchschnittlichen, aus Früchten derselben Art gemäß Buchstabe a) gewonnenen Saft zumindest gleichartige organoleptische und analytische Eigenschaften aufweisen.

2. **Konzentrierter Fruchtsaft/Fruchtsaftkonzentrat**

Bezeichnung eines Erzeugnisses, das aus dem Saft einer bzw. mehrerer Fruchtarten durch physikalischen Entzug eines bestimmten Teils des natürlichen Wassergehalts gewonnen wird. Wenn das Erzeugnis zum direkten Verbrauch bestimmt ist, beträgt dieser Entzug mindestens 50 %.

3. **Getrockneter Fruchtsaft/Fruchtsaftpulver**

Bezeichnung eines Erzeugnisses, das aus dem Saft einer bzw. mehrerer Fruchtarten durch physikalischen Entzug nahezu des gesamten natürlichen Wassergehalts hergestellt ist.

4. **Fruchtnektar**

a) Bezeichnung des gärfähigen, jedoch nicht gegorenen Erzeugnisses, das durch Zusatz von Wasser und Zuckerarten und/oder Honig zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 definierten Erzeugnissen, zu Fruchtmark oder zu einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellt wird und außerdem dem Anhang IV entspricht.

Der Zusatz von Zuckerarten und/oder Honig ist bis zu höchstens 20 % des Gesamtgewichts des fertigen Erzeugnisses zugelassen.

Bei der Herstellung von Fruchtnektaren ohne Zusatz von Zuckerarten oder mit geringem Energiegehalt können die Zuckerarten gemäß der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽¹⁾, ganz oder teilweise durch Süßungsmittel ersetzt werden.

b) In Abweichung von Buchstabe a) können die in Anhang IV Abschnitte II und III aufgeführten Früchte sowie Aprikosen/Marillen einzeln sowie untereinander gemischt zur Herstellung von Nektaren ohne Zusatz von Zuckerarten, Honig und/oder Süßungsmitteln verwendet werden.

II. ZUGELASSENE ZUTATEN, BEHANDLUNGEN UND STOFFE

1. **Zugelassene Zutaten**

— Nach Artikel 2 kann bei den in Abschnitt I genannten Erzeugnissen vorbehaltlich der Richtlinie 90/496/EWG der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen gestattet werden.

— Bei dem in Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a) definierten Fruchtsaft müssen Fruchtaroma, Fruchtfleisch und Zellen, die dem Saft wieder hinzugefügt werden, diejenigen sein, die bei der Verarbeitung von ihm abgetrennt worden sind, während sie bei Fruchtsaft nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b) auch von Fruchtsaft derselben Art stammen können.

Bei Traubensaft dürfen die Weinsäuresalze wieder zugefügt werden.

⁽¹⁾ ABL L 237 vom 10.9.1994, S. 3. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/83/EG (ABL L 48 vom 19.2.1997, S. 16).

- Der Zusatz von Zuckerarten zu den in Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 genannten Erzeugnissen ist außer bei Birnen- und Traubensaft unter folgenden Bedingungen zugelassen:
 - zur Korrektur des sauren Geschmacks, wobei die in Trockenmasse ausgedrückte Menge der zugesetzten Zuckerarten 15 g je Liter Saft nicht überschreiten darf;
 - zur Erzielung eines süßen Geschmacks, wobei die in Trockenmasse ausgedrückte Menge der zugesetzten Zuckerarten 150 g je Liter Saft nicht überschreiten darf;dabei gilt, dass die Menge der zur Korrektur des sauren Geschmacks und zur Erzielung eines süßen Geschmacks zugesetzten Zuckerarten insgesamt 150 g je Liter nicht überschreiten darf.
- Der Zusatz von Zitronensaft und/oder konzentriertem Zitronensaft zu den in Abschnitt I Nummern 1, 2, 3 und 4 genannten Erzeugnissen ist zur Korrektur des sauren Geschmacks bis zu 3 Gramm je Liter Saft, ausgedrückt als Zitronensäureanhydrid, zugelassen.
- Kohlensäure ist als Zutat zugelassen.

Es ist untersagt, ein und demselben Fruchtsaft sowohl Zuckerarten als auch Zitronensaft bzw. konzentrierten Zitronensaft oder gemäß der Richtlinie 95/2/EG zugelassene Säuerungsmittel hinzuzufügen.

2. Zugelassene Behandlungen und Stoffe

- mechanische Extraktionsverfahren;
- die üblichen physikalischen Verfahren, einschließlich der Extraktion des Wassers („in-line“-Verfahren) aus dem essbaren Teil der Früchte, ausgenommen Weintrauben, zur Herstellung der Fruchtsaftkonzentrate, sofern die so gewonnenen Fruchtsäfte den Anforderungen von Abschnitt I Nummer 1 entsprechen. Die Anwendung bestimmter Verfahren und Behandlungen kann nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 eingeschränkt oder untersagt werden;
- bei Traubensäften ist für den Fall, dass die Trauben mit Schwefeldioxid behandelt wurden, eine Entschwefelung durch physikalische Verfahren zulässig, sofern die Gesamtmenge an Schwefeldioxid im Enderzeugnis 10 mg/l nicht überschreitet;
- pektolytische Enzyme;
- proteolytische Enzyme;
- amylolytische Enzyme;
- Speisegelatine;
- Tannine;
- Bentonite;
- Kieselöl;
- Kohle;
- chemisch inerte Filterstoffe und Fällungsmittel wie Perlit, Kieselgur, Zellulose, unlösliches Polyamid, Polyvinylpolypyrrolidon oder Polystyren, die mit den Richtlinien der Gemeinschaft für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, im Einklang stehen;
- chemisch inerte Adsorptionsstoffe, die mit den Richtlinien der Gemeinschaft für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in Einklang stehen und dazu verwendet werden, den Limonoid- und Naringengehalt des Zitrussaftes zu verringern, ohne hierdurch die limonoiden Glukoside, die Säure, die Zucker (einschließlich der Oligosaccharide) oder den Mineralgehalt erheblich zu vermindern.

ANHANG II

BEGRIFFSBESTIMMUNG DER ROHSTOFFE

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Frucht:

alle Früchte. Im Sinne dieser Richtlinie sind Tomaten/Paradeiser keine Früchte.

2. Fruchtmark:

das gärfähige, jedoch nicht gegorene Erzeugnis, das durch Passieren des genießbaren Teils der ganzen oder geschälten Frucht ohne Abtrennen des Saftes gewonnen wird.

3. konzentriertes Fruchtmark:

das aus Fruchtmark durch physikalisches Abtrennen eines bestimmten Teils des natürlichen Wassergehalts gewonnene Erzeugnis.

4. Zuckerarten

bei der Herstellung von:

a) Fruchtnektar:

- die in der Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung ⁽¹⁾ beschriebenen Zuckerarten,
- Fructosesirup,
- aus Früchten stammende Zuckerarten,

b) Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat:

- die in der Richtlinie 2001/111/EG beschriebenen Zuckerarten,
- Fructosesirup,

c) Fruchtsäfte: die unter Buchstabe b) genannten Zuckerarten mit einem Wassergehalt von weniger als 2 %.

5. Als Honig gilt das in der Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig ⁽²⁾ definierte Erzeugnis.

6. Fruchtfleisch oder Zellen:

die aus den genießbaren Teilen von Früchten der gleichen Art ohne Abtrennen des Saftes gewonnenen Erzeugnisse. Bei Zitrusfrüchten sind Fruchtfleisch oder Zellen ferner die aus dem Endokarp gewonnenen Saftsäcke.

⁽¹⁾ Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

ANHANG III

BESONDERE BEZEICHNUNGEN FÜR BESTIMMTE ERZEUGNISSE DES ANHANGS I

- a) „Vruchtendrank“ für Fruchtnektar;
 - b) „Süßmost“
Die Bezeichnung „Süßmost“ darf nur in Verbindung mit den Verkehrsbezeichnungen „Fruchtsaft“ oder „Fruchtnektar“ verwendet werden;
 - für Fruchtnektar, der ausschließlich aus Fruchtsäften, konzentrierten Fruchtsäften oder einem Gemisch dieser beiden Erzeugnisse hergestellt wird, die auf Grund ihres hohen natürlichen Säuregehalts zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet sind;
 - für Fruchtsaft, der aus Birnen, gegebenenfalls unter Hinzufügung von Äpfeln, jedoch ohne Zuckerzusatz hergestellt wird;
 - c) „Succo e polpa“ bzw. „Sumo e polpa“ für Fruchtnektar, der ausschließlich aus Fruchtmark und/oder konzentriertem Fruchtmark hergestellt wird;
 - d) „Eblemost“ für Apfelsaft ohne Zuckerzusatz;
 - e) — „Sur ... saft“ in Verbindung mit der Angabe der verwendeten Frucht in dänischer Sprache für Säfte ohne Zuckerzusatz aus schwarzen, roten oder weißen Johannisbeeren/Ribiseln, Kirschen, Himbeeren, Erdbeeren oder Holunderbeeren;
 - „Sød ... saft“ oder „sødet ... saft“ mit der Angabe der verwendeten Frucht in dänischer Sprache für Saft dieser Frucht mit einem Zuckerzusatz von über 200 g/l;
 - f) „Äpplemust“ für Apfelsaft ohne Zuckerzusatz;
 - g) „mosto“ für Traubensaft.
-

ANHANG IV

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR FRUCHTNEKTAR

Fruchtnektar aus	Mindestgehalt an Frucht- saft und/oder Fruchtmarm (in % vol des fertigen Erzeugnisses)
I. Früchten mit saurem Saft, die zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet sind:	
Passionsfrucht	25
Quito-Orangen	25
schwarze Johannisbeeren/Ribiseln	25
weiße Johannisbeeren/Ribiseln	25
rote Johannisbeeren/Ribiseln	25
Stachelbeeren	30
Sanddorn	25
Schlehen	30
Pflaumen	30
Zwetschgen	30
Ebereschen	30
Hagebutten	40
Sauerkirschen/Weichseln	35
andere Kirschen	40
Heidelbeeren	40
Holunderbeeren	50
Himbeeren	40
Abrikosen/Marillen	40
Erdbeeren	40
Brombeeren	40
Preiselbeeren	30
Quitten	50
Zitronen und Limetten	25
andere Früchte dieser Kategorie	25
II. säurearmen oder sehr aromatischen Früchten oder Früchten, die viel Fruchtfleisch enthalten, und die zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet sind:	
Mangos	25
Bananen	25
Guaven	25
Papayas	25
Litschis	25
Acerolas	25
Stachelannonen	25
Netzannonen	25
Cherimoyas	25
Granatäpfel	25
Kaschuäpfel	25
Mombinpflaumen	25
Imbus	25
andere Früchte dieser Kategorie	25

Fruchtnektar aus	Mindestgehalt an Frucht- saft und/oder Fruchtmark (in % vol des fertigen Erzeugnisses)
III. Früchten mit zum unmittelbaren Genuss geeignetem Saft:	
Äpfel	50
Beeren	50
Pfirsiche	50
Zitrusfrüchte, außer Zitronen und Limetten	50
Ananas	50
andere Früchte dieser Kategorie	50

RICHTLINIE 2001/113/EG DES RATES**vom 20. Dezember 2001****über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bestimmte vertikale Richtlinien im Lebensmittelbereich sind gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992, die durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 10. und 11. Dezember 1993 bestätigt wurden, zu vereinfachen, so dass nur die grundlegenden Anforderungen berücksichtigt werden, denen die durch die jeweiligen Richtlinien geregelten Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie im Binnenmarkt frei verkehren können.

(2) Die Richtlinie 79/693/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem ⁽⁴⁾ wurde damit begründet, dass es durch die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die genannten Erzeugnisse zu unlauterem Wettbewerb kommen und dadurch der Verbraucher irreführt werden könnte, mit den entsprechenden direkten Auswirkungen auf die Schaffung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes.

(3) Mit der Richtlinie 79/693/EWG sollten daher Begriffsbestimmungen und gemeinsame Vorschriften für die Zusammensetzung, die Herstellungsmerkmale und die Etikettierung der genannten Erzeugnisse festgelegt werden, um ihren freien Verkehr in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

(4) Es empfiehlt sich, die Richtlinie 79/693/EWG den allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere den Vorschriften über die Etikettierung, Farbstoffe, Süßungsmittel und sonstige zugelassene Zusatzstoffe anzupassen und aus Gründen der Klarheit neu zu fassen, damit die Vorschriften über die Produk-

tions- und Vermarktungsbedingungen für Konfitüren, Gelees und Maronenkrem für die menschliche Ernährung leichter zu verstehen sind.

(5) Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen sollten die allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zur Anwendung gelangen.

(6) Um die verschiedenen Traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Herstellung von Konfitüren, Gelees und Marmeladen sowie Maronenkrem zu berücksichtigen, müssen die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zulassung dieser Erzeugnisse mit einem verminderten Zuckergehalt beibehalten werden.

(7) Gemessen an den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags kann das Ziel der Festlegung gemeinsamer Begriffsbestimmungen und Vorschriften für die betreffenden Produkte und der Anpassungen der Bestimmungen an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; aufgrund der Art dieser Richtlinie kann dieses Ziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus.

(8) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erlassen werden.

(9) Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, für die betreffenden Erzeugnisse einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I definierten Erzeugnisse.

Sie gilt nicht für Erzeugnisse, die für die Herstellung von Feinbackwaren, Konditoreiwaren oder Keksen bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 27.

⁽²⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 95.

⁽³⁾ ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 13.8.1979, S. 5. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/593/EWG (ABl. L 318 vom 25.11.1988, S. 44).

⁽⁵⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Die Richtlinie 2000/13/EG gilt unter den nachstehenden Bedingungen für die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Lebensmittel:

1. Die in Anhang I vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen sind den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten und im Handel zur Bezeichnung dieser Erzeugnisse zu verwenden.

Gemäß den Gepflogenheiten können ergänzend die in Anhang I vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen verwendet werden, um andere Erzeugnisse zu bezeichnen, die mit den in Anhang I definierten Erzeugnissen nicht zu verwechseln sind.

2. Die Verkehrsbezeichnung wird ergänzt durch die Angabe der verwendeten Frucht bzw. Früchte in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils der verwendeten Ausgangsstoffe. Jedoch kann die Angabe der verwendeten Früchte bei aus drei oder mehr Früchten hergestellten Erzeugnissen durch den Hinweis „Mehrfrucht“, eine ähnliche Angabe oder die Angabe der Zahl der verwendeten Früchte ersetzt werden.

3. Auf dem Etikett muss der Fruchtgehalt durch den Hinweis „hergestellt aus ... g Früchten je 100 g“ Enderzeugnis angegeben werden, gegebenenfalls nach Abzug des Gewichts des für die Zubereitung der wässrigen Auszüge verwendeten Wassers.

4. Auf dem Etikett muss der Gesamtzuckergehalt durch den Hinweis „Gesamtzuckergehalt ... g je 100 g“ angegeben werden, wobei die angegebene Zahl den bei 20 °C ermittelten Refraktometerwert des Enderzeugnisses darstellt; eine Abweichung von $\pm 3^\circ$ zwischen dem tatsächlichen Refraktometerwert und dem angegebenen Wert ist zulässig.

Diese Angabe ist jedoch nicht erforderlich, wenn gemäß der Richtlinie 90/496/EWG⁽¹⁾ auf dem Etikett eine nährwertbezogene Angabe für Zucker erscheint.

5. Die Angaben gemäß Nummer 3 und Nummer 4 Unterabsatz 1 sind deutlich lesbar im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen.
6. Liegen die Schwefeldioxidrückstände über 10 mg/kg, so ist abweichend von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG im Verzeichnis der Zutaten anzugeben, dass diese Rückstände im Erzeugnis enthalten sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen für die in Anhang I definierten Erzeugnisse keine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 4

Unbeschadet der Richtlinie 89/107/EWG⁽²⁾ oder der zu ihrer Umsetzung erlassenen Vorschriften dürfen bei der Herstellung der in Anhang I der vorliegenden Richtlinie genannten Erzeugnisse ausschließlich die in Anhang II genannten Zutaten und

die Rohstoffe verwendet werden, die mit Anhang III übereinstimmen.

Artikel 5

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen:

- Anpassung dieser Richtlinie an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft;
- Anpassungen an den technischen Fortschritt.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 69/414/EWG⁽³⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Die Richtlinie 79/693/EWG wird mit Wirkung vom 12. Juli 2003 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 12. Juli nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Vorschriften werden so angewandt, dass

- die Vermarktung der in Anhang I definierten Erzeugnisse, sofern sie den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Begriffsbestimmungen und Vorschriften entsprechen, ab dem 12. Juli 2003 zugelassen ist;
- die Vermarktung von Erzeugnissen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 12. Juli 2004 verboten ist.

Die Vermarktung von Erzeugnissen, die der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, aber vor dem 12. Juli 2004 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 79/693/EWG etikettiert wurden, ist jedoch bis zur Erschöpfung der Vorräte gestattet.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/34/EG (AbI. L 237 vom 10.9.1994, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PICQUÉ

ANHANG I

VERKEHRSBEZEICHNUNGEN, BESCHREIBUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DER ERZEUGNISSE

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- „Konfitüre“ ist die auf die geeignete gelierte Konsistenz gebrachte Mischung von Zuckerarten, Pülpe und/oder Fruchtmarm einer oder mehrerer Fruchtarten(n) und Wasser. Abweichend davon darf Konfitüre von Zitrusfrüchten aus der in Streifen und/oder in Stücke geschnittenen ganzen Frucht hergestellt werden.

Die für die Herstellung von 1 000 g Enderzeugnis verwendete Menge Pülpe und/oder Fruchtmarm beträgt mindestens

- 350 g im Allgemeinen

- 250 g bei roten Johannisbeeren/Ribiseln, Vogelbeeren, Sanddorn, schwarzen Johannisbeeren/Ribiseln, Hagebutten und Quitten

- 150 g bei Ingwer

- 160 g bei Kaschuäpfeln

- 60 g bei Passionsfrüchten.

- „Konfitüre extra“ ist die auf die geeignete gelierte Konsistenz gebrachte Mischung von Zuckerarten, nicht konzentrierter Pülpe aus einer oder mehreren Fruchtarten(n) und Wasser. Konfitüre extra von Hagebutten sowie kernlose Konfitüre extra von Himbeeren, Brombeeren, schwarzen Johannisbeeren/Ribiseln, Heidelbeeren und roten Johannisbeeren/Ribiseln kann jedoch ganz oder teilweise aus nicht konzentriertem Fruchtmarm hergestellt werden. Konfitüre extra von Zitrusfrüchten darf aus der in Streifen und/oder in Stücke geschnittenen ganzen Frucht hergestellt werden.

Aus Mischungen der nachstehenden Früchte mit anderen Früchten kann keine Konfitüre extra hergestellt werden: Äpfeln, Birnen, nicht steinlösenden Pflaumen, Melonen, Wassermelonen, Trauben, Kürbissen, Gurken, Tomaten/Paradeisern.

Die für die Herstellung von 1 000 g Enderzeugnis verwendete Menge Pülpe beträgt mindestens

- 450 g im Allgemeinen

- 350 g bei roten Johannisbeeren/Ribiseln, Vogelbeeren, Sanddorn, schwarzen Johannisbeeren/Ribiseln, Hagebutten und Quitten

- 250 g bei Ingwer

- 230 g bei Kaschuäpfeln

- 80 g bei Passionsfrüchten.

- „Gelee“ ist die hinreichend gelierte Mischung von Zuckerarten sowie Saft und/oder wässrigen Auszügen einer oder mehrerer Fruchtarten(n).

Die für die Herstellung von 1 000 g Enderzeugnis verwendete Menge an Saft und/oder wässrigen Auszügen entspricht mindestens der für die Herstellung von Konfitüre vorgeschriebenen Menge. Die Mengenangaben gelten nach Abzug des Gewichts des für die Herstellung der wässrigen Auszüge verwendeten Wassers.

- Bei der Herstellung von „Gelee extra“ entspricht die für die Herstellung von 1 000 g Enderzeugnis verwendete Menge an Fruchtsaft und/oder wässrigen Auszügen mindestens der für die Herstellung von Konfitüre extra vorgeschriebenen Menge. Die Mengenangaben gelten nach Abzug des Gewichts des für die Herstellung der wässrigen Auszüge verwendeten Wassers. Aus Mischungen der nachstehenden Früchte mit anderen Früchten kann kein Gelee extra hergestellt werden: Äpfeln, Birnen, nicht steinlösenden Pflaumen, Melonen, Wassermelonen, Trauben, Kürbissen, Gurken, Tomaten/Paradeisern.

- „Marmelade“ ist die auf die geeignete gelierte Konsistenz gebrachte Mischung von Wasser, Zuckerarten und einem oder mehreren der nachstehenden, aus Zitrusfrüchten hergestellten Erzeugnisse: Pülpe, Fruchtmarm, Saft, wässriger Auszug, Schale.

Die für die Herstellung von 1 000 g Enderzeugnis verwendete Menge Zitrusfrüchte beträgt mindestens 200 g, von denen mindestens 75 g dem Endokarp entstammen.

- Mit „Gelee-Marmelade“ wird das Erzeugnis bezeichnet, aus dem sämtliche unlöslichen Bestandteile mit Ausnahme etwaiger kleiner Anteile feingeschnittener Schale entfernt worden sind.

- „Maronenkrem“ ist die auf die geeignete Konsistenz gebrachte Mischung von Wasser, Zucker und mindestens 380 g Maronenmark (von *Castanea sativa*) je 1 000 g Enderzeugnis.

- II. Die in Abschnitt I definierten Erzeugnisse müssen mindestens 60 % lösliche Trockenmasse (Refraktometerwert) enthalten; hiervon ausgenommen sind die Erzeugnisse, bei denen der Zucker ganz oder teilweise durch Süßungsmittel ersetzt wurde.

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2000/13/EG können die Mitgliedstaaten jedoch die vorbehaltenen Bezeichnungen für die in Abschnitt I definierten Erzeugnisse, die weniger als 60 % lösliche Trockenmasse enthalten, zulassen, um bestimmten Sonderfällen Rechnung zu tragen.

- III. Bei Mischungen wird der in Abschnitt I vorgeschriebene Mindestanteil der einzelnen Fruchtarten proportional zu den verwendeten Prozentanteilen angepasst.

ANHANG II

Den in Anhang I definierten Erzeugnissen können folgende Stoffe zugesetzt werden:

- Honig im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig ⁽¹⁾: in allen Erzeugnissen als Ersatz für einen Teil des Zuckers oder den gesamten Zucker;
 - Fruchtsaft: ausschließlich in Konfitüre;
 - Saft von Zitrusfrüchten bei aus anderen Früchten hergestellten Erzeugnissen: ausschließlich in Konfitüre, Konfitüre extra, Gelee, Gelee extra;
 - Saft aus roten Früchten: ausschließlich in Konfitüre und Konfitüre extra aus Hagebutten, Erdbeeren, Himbeeren, Stachelbeeren, roten Johannisbeeren/Ribiseln, Pflaumen und Rhabarber;
 - Saft aus roten Rüben: ausschließlich in Konfitüre und Gelee aus Erdbeeren, Himbeeren, Stachelbeeren, roten Johannisbeeren/Ribiseln und Pflaumen;
 - ätherische Öle aus Zitrusfrüchten: ausschließlich in Marmelade und Gelee-Marmelade;
 - Speiseöle und -fette zur Verhütung der Schaumbildung: in allen Erzeugnissen;
 - flüssiges Pektin: in allen Erzeugnissen;
 - Schalen von Zitrusfrüchten: in Konfitüre, Konfitüre extra, Gelee und Gelee extra;
 - Blätter von *Pelargonium odoratissimum*: in Konfitüre, Konfitüre extra, Gelee, Gelee extra aus Quitten;
 - Spirituosen, Wein und Likörwein, Nüsse, Kräuter, Gewürze, Vanille und Vanilleauszüge: in allen Erzeugnissen;
 - Vanillin: in allen Erzeugnissen.
-

⁽¹⁾ Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

ANHANG III

A. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Frucht:

- die frische, gesunde, nicht verdorbene Frucht, der keine wesentlichen Bestandteile entzogen wurden, in geeignetem Reifezustand, nach Reinigen und Putzen;
- für die Anwendung dieser Richtlinie werden Tomaten/Paradeiser, die genießbaren Teile von Rhabarberstängeln, Karotten, Süßkartoffeln, Gurken, Kürbisse, Melonen und Wassermelonen den Früchten gleichgestellt;
- „Ingwer“ bezeichnet die (frischen oder haltbar gemachten) genießbaren Wurzeln der Ingwerpflanze. Ingwer kann getrocknet oder in Sirup haltbar gemacht werden.

2. Fruchtpülpe

Der genießbare Teil der ganzen, gegebenenfalls geschälten oder entkernten Frucht, der in Stücke geteilt oder zerdrückt, nicht jedoch zu Mark verarbeitet sein kann.

3. Fruchtmarmelade

Der genießbare Teil der ganzen, erforderlichenfalls geschälten oder entkernten Frucht, der durch Passieren oder ein ähnliches Verfahren zu Marmelade verarbeitet ist.

4. Wässriger Auszug von Früchten

Wässriger Auszug von Früchten, der — abgesehen von technisch unvermeidbaren Verlusten — alle in Wasser löslichen Teile der Früchte enthält.

5. Zuckerarten

Die zugelassenen Zuckerarten sind:

1. die in der Richtlinie 2001/111/EG ⁽¹⁾ beschriebenen Zuckerarten
2. Fructosesirup
3. die aus Früchten gewonnenen Zuckerarten
4. brauner Zucker.

B. BEHANDLUNG DER ROHSTOFFE

1. Die in Teil A Nummern 1, 2, 3 und 4 beschriebenen Erzeugnisse dürfen folgenden Behandlungen unterzogen werden:

- Wärme- und Kältebehandlungen;
- Gefriertrocknung;
- Konzentrieren, sofern sie sich technisch dafür eignen;
- mit Ausnahme der zur Herstellung von Erzeugnissen mit dem Zusatz „extra“ verwendeten Rohstoffe: Verwendung von Schwefeldioxid (E 220) oder dessen Salzen (E 221, E 222, E 223, E 224, E 226 und E 227) als Verarbeitungshilfsstoffe, sofern die in der Richtlinie 95/2/EG festgelegte Schwefeldioxidhöchstmenge in den in Anhang I Teil 1 definierten Erzeugnissen nicht überschritten wird.

2. Aprikosen/Marillen und Pflaumen, die zur Herstellung von Konfitüre bestimmt sind, dürfen anderen Trocknungsverfahren als der Gefriertrocknung unterzogen werden.

3. Die Schalen von Zitrusfrüchten können in Lake haltbar gemacht werden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2002

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Uruguay

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4982)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/19/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Uruguay besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.
- (2) Gemäß den Rechtsvorschriften von Uruguay ist die „Dirección Nacional de Recursos Acuáticos (DINARA)“ des Ministeriums für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei dafür zuständig, die Gesundheitskontrollen bei Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvorschriften ist die DINARA befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.
- (3) Die DINARA und ihre Laboratorien sind in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Uruguay wirksam zu überprüfen.
- (4) Die zuständigen Behörden von Uruguay haben sich verpflichtet, der Kommission regelmäßig und schnell

Angaben über das Vorkommen von toxischem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.

- (5) Die zuständigen Behörden von Uruguay haben amtliche Garantien hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und der Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der Versand- und Reinigungszentren sowie der Gesundheitskontrollen und Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind.
- (6) Uruguay kann in die Liste der Drittländer aufgenommen werden, welche die Gleichwertigkeitsbedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen.
- (7) Uruguay möchte gefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in die Gemeinschaft ausführen, die gemäß der Entscheidung 93/25/EWG der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 97/275/EG ⁽⁴⁾, sterilisiert oder hitzebehandelt wurden. Zu diesem Zweck sollten die Erzeugungsgebiete festgelegt werden, aus denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen.
- (8) Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG ⁽⁶⁾, getroffen werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 52.

⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG ist in Uruguay die „Dirección Nacional de Recursos Acuáticos (DINARA)“ des Ministeriums für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei zuständig.

Artikel 2

Zum Verzehr bestimmte Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in Uruguay müssen aus

den im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

ERZEUGUNGSGBIETE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 91/492/EWG

Nummer	Standort	Einstufung ⁽¹⁾
A	35° 05' S — 55° 12' W	a
	35° 11' S — 55° 14' W	
	35° 05' S — 55° 00' W	
	35° 03' S — 55° 00' W	
	35° 03' S — 54° 21' W	
	35° 11' S — 54° 21' W	
B	34° 59' S — 54° 30' W	a
	34° 46' S — 54° 00' W	
	35° 59' S — 54° 00' W	
C	34° 45' S — 53° 46' W	a
	34° 52' S — 53° 38' W	
	34° 05' S — 52° 51' W	
	34° 10' S — 52° 44' W	

⁽¹⁾ Einstufung anhand der in Kapitel 1 Punkt 1 des Anhangs zur Richtlinie 91/92/EWG festgelegten Kriterien.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2002

zur Änderung der Entscheidung 96/606/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Uruguay

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4983)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/20/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Entscheidung 96/606/EG der Kommission vom 11. Oktober 1996 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Uruguay⁽³⁾ ist das „Ministerio de Ganaderia, Agricultura y Pesca — Instituto Nacional de Pesca (INAPE)“ die Behörde, die in Uruguay für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.

(2) Im Zuge einer Umstrukturierung der Verwaltung in Uruguay ist nunmehr die „Dirección Nacional de Recursos Acuáticos (DINARA) del Ministerio de Ganaderia, Agricultura y Pesca“ für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Fischererzeugnisse zuständig. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

(3) Da Uruguay gefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in die Gemeinschaft ausführen möchte und die zuständigen Behörden des genannten Landes die Zusicherung gegeben haben, dass diese Erzeugnisse gemäß Entscheidung 93/25/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Genehmigung bestimmter Verfahren zur Hemmung der Entwicklung pathogener Mikroorganismen in Muscheln und Meeresschnecken⁽⁴⁾, geändert durch die Entscheidung 97/275/EG⁽⁵⁾, sterilisiert oder hitzebehandelt werden, hat die Kommission außerdem

die Entscheidung 2002/19/EG vom 11 Januar 2002 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Uruguay⁽⁶⁾ erlassen.

(4) Der Wortlaut der Entscheidung 96/606/EWG sollte an den Wortlaut der jüngsten Entscheidungen der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern angepasst werden.

(5) Die Entscheidung 96/606/EG ist entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 96/606/EG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die „Dirección Nacional de Recursos Acuáticos (DINARA) del Ministerio de Ganaderia, Agricultura y Pesca“ ist die Behörde, die in Uruguay für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.“

2. Artikel 2 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

„3. Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe ‚URUGUAY‘ sowie die Zulassungs-/Registriernummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.“

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 269 vom 22.10.1996, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 73 dieses Amtsblatts.

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des DINARA sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.“

4. Anhang A wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Uruguay, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnummer:

Versandland: URUGUAY

Zuständige Behörde: Dirección Nacional de Recursos Acuáticos (DINARA) de la Secretaria de Salud

I. Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Angaben zum Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiff(e), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffe(s) die von der DINARA zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

III. Angaben zur Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
 (Versandort)

nach:
 (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

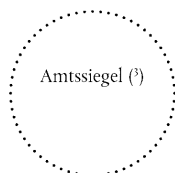
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Lbend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:
1. Sie sind gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden.
 2. Sie sind gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden.
 3. Sie sind gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden.
 4. Sie sind gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden.
 5. Sie stammen nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten.
 6. Sie erfüllen die organoleptischen, parasitologischen, chemischen bzw. mikrobiologische Anforderungen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen in der Richtlinie 91/493/EWG und deren Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
 7. Sofern es sich bei den Fischereierzeugnissen um gefrorene oder verarbeitete Muscheln handelt, gilt außerdem Folgendes: die Weichtiere stammen aus zugelassenen Erzeugungsgebieten, festgelegt im Anhang der Entscheidung 2002/19/EG der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Uruguay, und wurden gemäß der Entscheidung 93/25/EWG sterilisiert oder hitzebehandelt.
- Der unterzeichnete amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Bestimmungen der Richtlinien 91/492/EWG, 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidungen 93/25/EWG, 96/606/EWG und 2002/19/EG bekannt sind.

Ausgestellt in, am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Inspektors) (3)

.....
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikationen des Unterzeichneten)*

(3) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2002

zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen, zur Aufnahme Uruguays

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4984)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/21/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 97/20/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/675/EG ⁽⁴⁾, enthält die Liste der Drittländer, aus denen zum Verzehr bestimmte lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form eingeführt werden können. In Teil I des Anhangs sind die Länder und Gebiete aufgeführt, für die eine spezifische Entscheidung gemäß der Richtlinie 91/492/EWG ergangen ist, in Teil II diejenigen, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/4/EG ⁽⁶⁾, entsprechen.
- (2) Mit der Entscheidung 2002/19/EG der Kommission ⁽⁷⁾ sind Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit

Ursprung in Uruguay festgelegt worden. Die Entscheidung 97/20/EG sollte daher entsprechend geändert und Uruguay in den Teil I der Liste aufgenommen werden.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/20/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. L 236 vom 5.9.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 21.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 73 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Liste der Drittländer, aus welchen die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeder Form zugelassen ist

I. Drittländer, die Gegenstand einer spezifischen Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/492/EWG sind:

AU	AUSTRALIEN
CL	CHILE
JM	JAMAICA (nur für Meeresschnecken)
KR	SÜDKOREA
MA	MAROKKO
PE	PERU
TH	THAILAND
TN	TUNESIEN
TR	TÜRKEI
UY	URUGUAY
VN	SOZIALISTISCHE REPUBLIK VIETNAM

II. Drittländer, die möglicherweise Gegenstand einer vorläufigen Entscheidung im Sinne der Entscheidung 95/408/EG sein werden:

CA	KANADA
GL	GRÖNLAND
NZ	NEUSEELAND
US	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES
vom 11. Januar 2002
betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone
(2002/22/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 5. Juli 2000 die Resolution 1306(2000) angenommen, der zufolge die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Sierra Leone für einen Anfangszeitraum von 18 Monaten verboten wird; hiervon ausgenommen ist die Einfuhr von Rohdiamanten, deren Ursprung von der Regierung Sierra Leones zertifiziert wurde.
- (2) Der Rat hat am 20. Juli 2000 den Gemeinsamen Standpunkt 2000/455/GASP ⁽¹⁾ zur Umsetzung der Resolution 1306(2000) angenommen. Die Geltungsdauer dieses Gemeinsamen Standpunkts ist am 5. Januar 2002 abgelaufen.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 19. Dezember 2001 die Resolution 1385(2001) angenommen, wonach die mit der Resolution 1306(2000) auferlegten Maßnahmen bis zum 5. Dezember 2002 in Kraft bleiben. Daher ist ein neuer gemeinsamer Standpunkt anzunehmen.
- (4) Die Gemeinschaft muss tätig werden, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft unter den in den Resolu-

tionen 1306(2000) und 1385(2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen genannten Bedingungen wird verboten.

Artikel 2

Die von der Regierung Sierra Leones durch die Herkunftszeugnisregelung im Sinne von Absatz 5 der Resolution 1306(2000) kontrollierten Rohdiamanten bleiben vom Geltungsbereich der mit Artikel 1 verhängten Maßnahme ausgenommen.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird bei Bedarf überprüft.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird zum Zeitpunkt seiner Annahme wirksam.

Er gilt ab dem 5. Januar 2002.

Seine Geltungsdauer endet am 5. Dezember 2002.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 2.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 278 vom 23. Oktober 2001)

Seite 7, Artikel 4 Absatz 1, in Bezug auf Italienisch muss es wie folgt heißen:

„... pescato ...“ oder „... pescato in acque dolci ...“ oder „... allevato ...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2432/2001 des Rates vom 20. November 2001 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 338 vom 20. Dezember 2001)

Seite 135, Anhang I, Kategorie 5, Teil 2, Anmerkung 3: Kryptotechnik-Anmerkung:

1. Buchstabe d) entfällt.
 2. Buchstabe e) wird zu Buchstabe d) und die Bezugnahme auf die „unter a) bis d) beschriebenen Voraussetzungen“ wird durch eine Bezugnahme auf die „unter a) bis c) beschriebenen Voraussetzungen“ ersetzt.
-